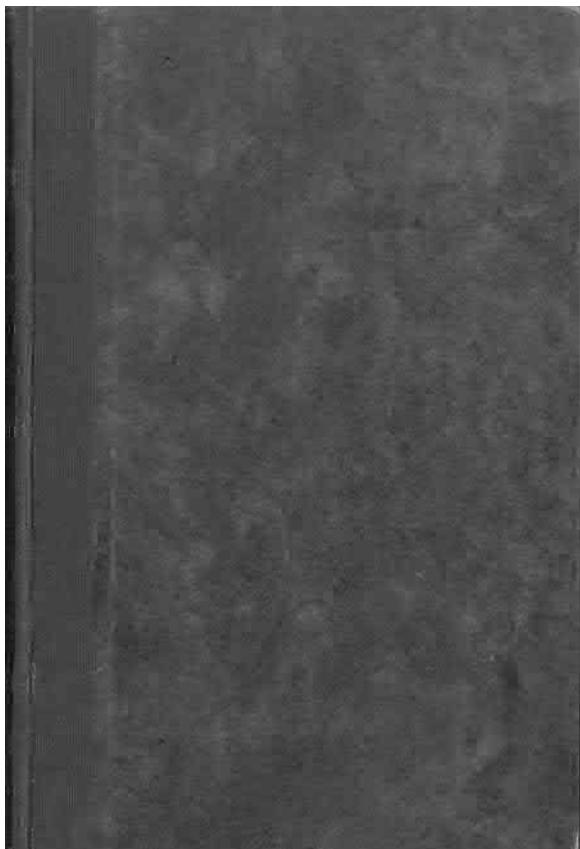




## SEEFARHTSBÜCHER VON BODMER ALEXANDER JACOB



### SEEFARHTSBÜCHER

von

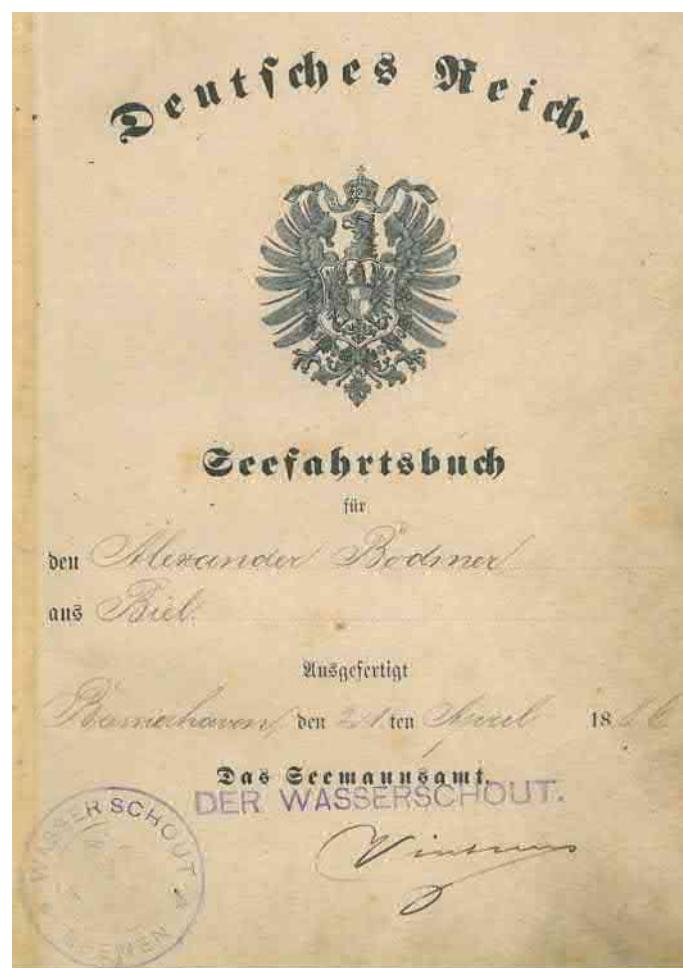
Alexander Jacob Bodmer,  
geboren am 24. Januar 1866 in Biel

Die Einträge in den vier,  
zusammengebundenen Seefahrtsbüchern  
wurden in der Zeit von April 1886 bis Mai  
1899 gemacht. Seiner Erzählung zu Folge  
war Alexander Jacob Bodmer ein Schweizer  
Uhrenmacher und Seemann, der vermutlich  
schon so um 1884/85 in Marseille erstmals  
auf Segelschiffen zur See ging.

Gemäss seinen Seefahrtsbüchern diente er  
ab 1886 als Heizer und später als Maschinist  
auf deutschen Dampfschiffen. Der letzte  
Eintrag datiert von 1899, als er als 2.  
Maschinist auf einem Fischdampfer fuhr.  
Viele der Schiffe von Alex Bodmer gehörten  
zum Norddeutschen Lloyd in Bremen.

Die vorliegenden Bücher haben wir durch  
Vermittlung von Kapt. Peter Woodthi von der  
Keramikerin und Bildhauerin Frau Elisabeth  
Wasserfallen-Langsch, Zürich erhalten.  
Herzlichen Dank.

[www.swiss-ships.ch](http://www.swiss-ships.ch)



5

**Militairverhältniß**  
zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber *of Abschreiber.*

- a) wird dienstpflichtig im Jahre
- b) hat Ausstand bis
- c) hat gedient
 

in der Marine	Years	Monate
im Landheere	Years	Monate
- d) befindet sich
 

in der Reserve		
in der Seewehr		
in der Erst-Reserve I. H. Klasse		
in der Landwehr		
- e) ist militärfrei

Befcheinigt auf Grund *seiner Dienste*



8

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.

den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Kohlenrichter  
auf dem Segel- Schiffe Berlin.

— Heimathafen Bremen,  
geführt von Capt. A. von Cullen,  
gegen eine Heuer von Mat. 30,- monatlich  
für die Reise zur nach Brasilien.

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen auf  
die vorherigen, den 25 ten 18 86.

**Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.**



9

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

Berlin  
während der Reise von Bremen  
nach Braunschweig & Hannover

in der Zeit vom 20 April 1886  
bis zum 16 Oct. 1886  
Dienstzeit: 5 Monate 27. Tage  
als Kohlenrichter gedient.

Bremen, den 16 ten October 1886

Unterschrift des Schiffers:

*A. von Cullen*

Die vorliegende Unterschrift wird beglaubigt und die erzielte Abmusterung hiermit vermerkt.

Bremenhaven, den 16. Oct. 1886.

**Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.**



*Vinsens*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe  
— Heimathafen geführt von für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Kohlenzucker*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Berlin*,  
— Heimathafen *Bremen*,  
geführt von Capt. A. von Cöllen,  
gegen eine Heuer von *Mark 36,-* monatlich  
für die Reise *nach Brasilien*,  
laut Mustervolle. )  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort.  
Bremervorhaven, den 21ten Oktober 1887.

*Das Seemannsamt.*

*DER WASSERSCHOUT.*  
*Vinzenz*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe  
— Heimathafen geführt von für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Gaizan*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Berlin*,  
— Heimathafen *Bremen*,  
geführt von Capt. A. von Cöllen,  
gegen eine Heuer von *Mark 32,-* monatlich  
für die Reise *nach Brasilien*,  
laut Mustervolle.  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort.  
Bremervorhaven, den 22ten April 1887.

*Das Seemannsamt.*  
*DER WASSERSCHOUT.*  
*Vinzenz*



Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe  
*Berlin* *Bremen* *Brasilien & zurück*  
während der Reise von nach  
in der Zeit vom *17 October 1886*  
bis zum *16/16 April 1887*  
Dienstzeit: *6* Monate *—* Tage  
als *Kolonialzugs & Steiger* *und* gedient.  
Bremervorhaven, den 16ten April 1887  
Unterschrift des Schifffers:  
*A. von Cöllen*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

Bremervorhaven, den 16ten April 1887

*Das Seemannsamt.*  
*DER WASSERSCHOUT.*



*Vinzenz*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe  
*Berlin* *Bremen* *Brasilien & zurück*  
während der Reise von nach  
in der Zeit vom *17 April 1887*  
bis zum *13 Juli 1887*  
Dienstzeit: *2* Monate *27* Tage  
als *Kaizan* *und* gedient.  
Bremervorhaven, den 13ten Juli 1887  
Unterschrift des Schifffers:  
*A. von Cöllen*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

Bremervorhaven, den 13ten Juli 1887

*Das Seemannsamt.*  
*DER WASSERSCHOUT.*



*Vinzenz*

14

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
— Heimathafen Bremen  
geführt von Bremen  
für die Reise  
gegen eine Heuer von 150,- monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in New York zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Heiner Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemeldet als Heiner  
auf dem Segel- Schiffe Elbe.

— Heimathafen Bremen  
geführt von Cpt. G. Meyer,  
gegen eine Heuer von Mark 52,- monatlich  
für die Reise nach New York.  
Den 18 Sept. 1887

Dieselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am  
den 18 ten 18

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT.**

Vintus

---

15

Inhaber hat auf dem Dampf- Schiffe  
Elbe während der Reise von Bremen nach New York zu gesinken  
in der Zeit vom 14. Sept. 1887 bis zum 14. Okt. 1887  
Dienstzeit: 1 Monate 28 Tage  
als Heiner gebient.  
Bremen, den 14 ten Sept. 1887  
Unterschrift des Schiffers:  
Heiner

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmeldung hiermit vermerkt.

Bremenhaven, den 15 ten Sept. 1887.

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT.**

Vintus

16

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
— Heimathafen Bremen  
geführt von Bremen  
für die Reise  
gegen eine Heuer von 150,- monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in Shanghai zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Heiner Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemeldet als Heiner  
auf dem Segel- Schiffe PREUSSEN.

— Heimathafen Bremen  
geführt von Cpt. C. Dahl,  
gegen eine Heuer von Mark 52,- monatlich  
für die Reise nach Shanghai.  
Den 12 Sept. 1887

Dieselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort.  
Bremen, den 12 ten Sept. 1887

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT.**

Vintus

---

17

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe  
PREUSSEN während der Reise von Bremenhaven nach Shanghai & zurück  
in der Zeit vom 16. Sept. 1887 bis zum 7. Jan. 1888  
Dienstzeit: 23 Monate 28 Tage  
als Heiner gebient.  
Bremen, den 7 ten Jan. 1888  
Unterschrift des Schiffers:  
Heiner

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmeldung hiermit vermerkt.

Bremen, den 7 ten Jan. 1888.

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT.**

Vintus

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel Dampf Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.

, den ten 18  
Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Kreuzer  
auf dem Segel Dampf Schiffe Preussen,  
— Heimathafen Bremen,  
geführt von Capt. G. Pohle,  
gegen eine Heuer von Mark 56,- monatlich  
für die Reise nach Antwerpen

& weiter.  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort

Bremenhaven, den 4 ten Febraur 18 88

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel Dampf Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.

, den ten 18  
Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Kreuzer  
auf dem Segel Dampf Schiffe PREUSSEN,  
— Heimathafen Bremen,  
geführt von Capt. G. Pohle,  
gegen eine Heuer von Mark 56,- monatlich  
für die Reise nach Antwerpen

& weiter.  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort

Bremenhaven, den 28 ten Mai 18 88

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.



Inhaber hat auf dem Segel Dampf Schiffe  
Preussen

während der Reise von Bremenhaven  
nach Shanghai zurück

in der Zeit vom 4 Febr. 1888  
bis zum 25 Mai 1888  
[Dienstzeit: 3 Monate 22 Tage]  
als Kreuzer gedient.

Bremenhaven, den 28 ten Mai 18 88

Unterschrift des Schiffers:  
J. D. Müller

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 28 ten Mai 18 88

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.



Vinzenz



Inhaber hat auf dem Segel Dampf Schiffe  
Preussen

während der Reise von Bremenhaven  
nach Shanghai zurück

in der Zeit vom 26 Mai 1888  
bis zum 14 Sept. 1888  
[Dienstzeit: 3 Monate 20 Tage]  
als Kreuzer gedient.

Bremenhaven, den 14 ten Sept. 18 88

Unterschrift des Schiffers:  
J. D. Müller

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

Bremenhaven, den 14 ten Sept. 18 88

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT.



Vinzenz

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe  
*Donau*

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 56 monatlich  
als *Huizen*  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Huizen*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Donau*,  
— Heimathafen *Bremen*,  
geführt von *Capt. W. Töpser*,  
gegen eine Heuer von *Mark 50.* monatlich  
für die Reise *nach Baltimore*.

*It Musterrolle.*

Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
*Bremerhaven*, den *1 ten October 18*

*Das Seemannsamt.*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Huizen*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Sachsen*,  
— Heimathafen *Bremen*,  
geführt von *Capt. K. v. Gossel*,  
gegen eine Heuer von *Mark 65.* monatlich  
für die Reise *nach Antwerpen*  
& weiter

Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
*Bremerhaven*, den *17 ten April 18*

*Das Seemannsamt.*

*DER WASSERSCHOUT*

*Vinens*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe

*Donau*

während der Reise von *Bremen*  
nach *Baltimore u. Brasilien*  
und zurück

in der Zeit vom *1. October 1888*  
bis zum *20 April 1889*  
[Dienstzeit: 6 Monate 20 Tage]  
als *Huizen* gedient.  
*Bremenhaven*, den *20 ten April 1889*

Unterschrift des Schifffers:

*P. D. Lopae.*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*, den *20 ten apr. 1889*

*Das Seemannsamt.*



*Vinens*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe

*Sachsen*

während der Reise von *Bremen*  
nach *Ostasien u. Japan*

in der Zeit vom *27 April 1889*  
bis zum *14 August 1889*  
[Dienstzeit: 3 Monate 19 Tage]  
als *Huizen* gedient.  
*Bremenhaven*, den *14 ten August 1889*

Unterschrift des Schifffers:

*P. van Boeckel*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*, den *14 ten Aug. 1889*

*Das Seemannsamt.*



*Vinens*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Schiffe  
Alter  
 — Heimathafen  
 geführt von  
 für die Reise  
 gegen eine Heuer von 65,- monatlich  
 als Frizos verheuert und sich verpflichtet, am  
 zur Ablösung zu erscheinen.  
 den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Kreuzer.  
 auf dem Segel-Schiffe Alter  
 — Heimathafen Bremen,  
 geführt von Capt. H. Christoffers  
 gegen eine Heuer von Mark 65,- monatlich  
 für die Reise nach New York  
 laut Musterrolle  
 Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 16ten August 1889  
 BREMERHAVEN, den 16ten August 1889

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT

Wittmann

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Schiffe  
 — Heimathafen  
 geführt von  
 für die Reise  
 gegen eine Heuer von monatlich  
 als Frizos verheuert und sich verpflichtet, am  
 zur Ablösung zu erscheinen.  
 den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Kreuzer  
 auf dem Segel-Schiffe Rhein  
 — Heimathafen Bremen,  
 geführt von Capt. W. Kuhlmann  
 gegen eine Heuer von Mark 65,- monatlich  
 für die Reise nach Baltimore  
 laut Musterrolle  
 Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 25ten November 1889  
 BREMERHAVEN, den 25ten November 1889

Das Seemannsamt.  
 DER WASSERSCHOUT

Wittmann

Inhaber hat auf dem Segel-Schiffe  
Alles  
 während der Reise von Bremen " Alles  
 nach New York & zurück  
 in der Zeit vom 26ten August 1889  
 bis zum 16ten November 1889  
 [Dienstzeit: 22 Monate 22 Tage]  
 als Frizos gedient.  
 BREMERHAVEN, den 16ten November 1889

Unterschrift des Schifffers:  
H. Christoffers

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
 Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 16ten Nov. 1889.

Das Seemannsamt.  
 DER WASSERSCHOUT



Wittmann

Inhaber hat auf dem Segel-Schiffe  
Rhein  
 während der Reise von Bremen " Baltimore  
 nach siehe Muster  
 in der Zeit vom 25ten November 1889  
 bis zum 11ten Januar 1890  
 [Dienstzeit: 17 Monate 17 Tage]  
 als Kreuzer gedient.  
 BREMERHAVEN, den 11ten Januar 1890

Unterschrift des Schifffers:

Wittmann

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
 Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 11ten Januar 1890

Das Seemannsamt.



Wittmann

Nr. 3110

## Deutsches Reich



Johuber hat gemäß Paragraph 7 der See-  
männer-Cette das Seefahrtbuch zu  
erfertigen erhalten.

Brummers 11 februar 1890

Das Seemanns-Amt.

## Seefahrtbuch

in  
den Alexander Bogener  
aus Biel

Ausgefertigt  
BREMERHAVEN den 11 ten Februar 1890

Das Seemannsamt.  
DER WERFTHOCHOUT

*Winten*

Der Preis dieses Buches beträgt 1/4 Mark oder 2½ Sgr.

14 A. Name des Inhabers

## Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname: Jacob Alex. Bogener

Geburtsort: Biel

Wohnort: Hf (Canton Bern)

Jahr und Tag der Geburt: 1866 Januar 24

Haare: br.

Augen: br.

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

*Hofner*

4

INHABER HAT VOR AUSFERTIGUNG DIESES  
FAHRTSICHERHEITSSCHEINES DAS IHM AM 21.  
Februar 1886 VON SEEMANNSAMT ZU  
verliehen. 2. Februar 1886. BELEGE  
BREMEN 18. Februar 1886.  
DAS SEEMANNSAMT.

## Militairverhältniß

Inhaber auf Ausländer



Bescheinigt auf Grund

Numerierung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im § 7 der Seemannsordnung vorgeschienenen Vermerks bestimmt.

10

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

— Heimatshäfen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Aumusterung in zu erscheinen.

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Vertheilerten:

Inhaber ist angemustert als *Reise*  
auf dem ~~Seet~~ Schiffe **Berlin**  
— Heimathshafen **Bremen**  
geführt von **Capt. A. v. Cullen**  
gegen eine Hener von **Mark 65** monatlich  
für die Reisen nach **Lübeck** Bistadt  
*laut Dampfrolle*  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am **sofort**  
**Dammtorhaven** den **11** **Febr.** **10**

9

Inhaber hat auf dem ~~Segel~~  
Dampf- Schiffe

während der Reise von Brauen  
nach dem la Mata & junio

in der Zeit vom 15. Februar 1890.  
bis zum 19. August 1890.  
[Dienstzeit: 6 Monate 5 Tage]  
als Häger gedient.  
Kümmersdorf, den 19ten August 1890.  
Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Konsignation hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 19ten Aug. 1890

# Das Seemannsamt. DER WASBERGSCHOUT.



13

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem ~~Segel~~ Schiffe  
— Heimathafen — Dampf —

geführ von für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
den ten 18  
Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Chapman*  
auf dem ~~Segel~~ Schiffe *Berlin*  
— Heimathafen: *Bremen*

geführ von *Capt. B. Mauer* gegen eine Heuer von monatlich  
gegen eine Heuer von *Mark* nach den La Pista Starten  
für die Reise *n* laut Must rollte

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
*Bremerhaven*, den *11*ten *August* *90*

Das Seemannsamt.

*Winters*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem ~~Segel~~ Schiffe

— Heimathafen —  
geführ von für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
den ten 18  
Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Hanrahan*  
auf dem ~~Segel~~ Schiffe *Baltimore*

— Heimathafen *Bremen*  
geführ von *Capt. H. Hasshagen* gegen eine Heuer von *Mark* monatlich  
für die Reise *n* nach *Brasilien* laut Must rollte

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
*Bremerhaven*, den *11*ten *Jan* *18 91*

Das Seemannsamt.

*DER WASSERSCHOUT*

*Winters*

Inhaber hat auf dem ~~Segel~~ Schiffe

*Berlin* während der Reise von *Bremen*  
nach *La Pista* zurück

in der Zeit vom *20. August 1890*  
bis zum *5. Januar 1891*  
[Dienstzeit: 4 Monate 16 Tage]

als *Verkäufer* gedielt  
*Bremerhaven*, den *5*ten *Januar* *18 91*

Unterschrift des Schiffers:

*Mafrahy*

Die vorstehende Unterschrift wird beklagt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*, den *5*ten *Januar* *18 91*

Das Seemannsamt.



*W. Schellberg*

Inhaber hat auf dem ~~Segel~~ Schiffe

*Pollux* während der Reise von *Mennu*  
nach *Brasilien v. zurück*

in der Zeit vom *13. Januar*  
bis zum *13. April* *18 91*  
[Dienstzeit: 3 Monate 2 Tage]

als *Huzor* gedielt  
*Bremen*, den *13*ten *April* *18 91*

Unterschrift des Schiffers:

*H. Hasshagen*

Die vorstehende Unterschrift wird beklagt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*, den *13*ten *Apr* *18 91*

Das Seemannsamt.

*DER WASSERSCHOUT.*



*Winters*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Hener von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen,  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Vertheerten:

Inhaber ist angemustert als *Lyzas*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Bayer*  
— Heimathafen *Bremen*  
geführt von *Capt. J. Mergell*  
gegen eine Hener von *Mark 63* monatlich  
für die Reise — nach *Antwerpen*

& weiter  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen auf sofort  
*Bremenhaven*, den *15*ten *April* 18 *91*

**Das Seemannsamt.**

**DER WASSERSCHOUT**

*Vintus*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe

*Bayer*  
während der Reise von *Bremen*  
nach *Ost Asien*  
*in zwölf*

in der Zeit vom *16 April 1891*  
bis zum *17 August 1891*  
[Dienstzeit: *3 Monate 2 Tage*]  
als *Fregat* gedient.  
*Bremenhaven*, den *17*ten *August* 1891

Unterschrift des Schiffers:

*Meyer*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den *17*ten *Aug* 18*91*

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT**

*Vintus*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf-Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Hener von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen,  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Vertheerten:

Inhaber ist angemustert als *Oliverius*  
auf dem Segel-Dampf-Schiffe *Bayer*  
— Heimathafen *Bremen*  
geführt von *Capt. J. Mergell*  
gegen eine Hener von *Mark 72* monatlich  
für die Reise — nach *Antwerpen*

& weiter  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen auf sofort  
*Bremenhaven*, den *17*ten *August* 18*91*

**Das Seemannsamt.**

**DER WASSERSCHOUT**

*Vintus*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf-Schiffe

*Bayer*  
während der Reise von *Bremen*  
nach *Ost Asien*  
*in zwölf*

in der Zeit vom *17 August 91*  
bis zum *7 December*  
[Dienstzeit: *3 Monate 19 11 Tage*]  
als *Oliverius*, dann *1991 Offizierschiff* gedient.  
*Bremenhaven*, den *7*ten *Dezember* 18*91*

Unterschrift des Schiffers:

*H. Otter*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den *7*ten *December* 18*91*

**Das Seemannsamt.**  
**DER WASSERSCHOUT**

*Kilian*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heder von 80% monatlich  
als ~~Gage~~  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung an

, den ten 18  
Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheueren:

Inhaber ist angemustert als ~~Gäger~~  
auf dem Segel-Schiffe ~~Safade~~  
— Heimathafen ~~Gesellschaft~~  
geführt von ~~Capt. J. Corleus~~  
gegen eine Heder von 80% monatlich  
für die Reise ~~et. Musterrolle~~

Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen ~~abfahrt~~  
~~Gesteynland~~ den ~~ten~~ ~~Dezember 1891~~

**Das Seemannsamt.**  
**Nr. Preuss. Musterungs-Behörde.**

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe *Nayon*

während der Reise von ~~Gagzynd~~  
nach ~~Das Gyzwink~~

in der Zeit vom *18. July 1891*  
bis zum *29. August 1891*

[Dienstzeit: Monate 9 Tage]  
als ~~Gäger~~ gedient.

*Gagzynd*, den *29ten July 1891*  
Unterschrift des Schifffers:

*J. Corleus.*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

*Gagzynd*, den *29ten July 1891*

**Das Seemannsamt.**



*Karlsburg*  
*Wittstock*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

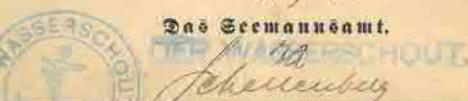
gegen eine Heder von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in

, den ten 18  
Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheueren:

Inhaber ist angemustert als *Heizer*  
auf dem Segel-Schiffe *Ohio*  
— Heimathafen *Bremen*  
geführt von *Capt. F. Kistner*  
gegen eine Heder von *Mark 65-* monatlich  
für die Reise nach den zu Pfe. Staaten  
*Int. Musterrolle*

Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen ~~abfahrt~~  
*Bremenhaven* den *9ten Januar 1892*

**Das Seemannsamt.**



Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe *Ohio*

während der Reise von *BREMERHAVEN*

nach

*New York*

in der Zeit vom *9. Februar 92*  
bis zum *6. April*

[Dienstzeit: Monate 1 Tage]  
als *Heizer* gedient.

*BREMERHAVEN*, den *6ten April 1892*  
Unterschrift des Schifffers:

*Bremen*  
*Wittstock*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*, den *6ten April 1892*



**DER WASSERSCHOUT**

*Vintius*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

*Löwenburg*

— Heimathafen *Bremen* —  
geführt von *Capt. A. Schwarz*  
für die Reise nach *Bremen*  
laut Musterrolle  
gegen eine Heuer von *Rs 63* monatlich  
als *Freizeit* verheuert und sich verpflichtet, am *auf Borden*  
zur Abmusterung in *Bremen* zu erscheinen.  
*Bremervorstadt*, den *20 ten April 1892*

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

*Karlshaven* *H. Bödmer.*

Inhaber ist angemustert als *Kapitän*  
auf dem Segel- Schiffe *Löwenburg*

— Heimathafen *Bremen* —  
geführt von *Capt. A. Schwarz*  
gegen eine Heuer von *Rs 63* monatlich  
für die Reise *laut* *Musterrolle*

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen *am sofort*  
*Bremen*, den *25 ten April 1892*

Das Seemannsamt.

*Wasser Schout*

*Wasserhafen*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

*Karlsruhe*

— Heimathafen —  
geführt von  
für die Reise  
gegen eine Heuer von *Rs 63* monatlich  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in *Bremen* zu erscheinen.  
, den *ten* *18*

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Kapitän*

auf dem Segel- Schiffe *Karlsruhe*

— Heimathafen *Bremen* —  
geführt von *Capt. F. Kessler*  
gegen eine Heuer von *Rs 63* monatlich  
für die Reise *nach Baltimore*  
laut Musterrolle

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen *am sofort*  
*Bremenhaven*, den *16 ten August 1892*

Das Seemannsamt.  
**DER WASSERSCHOUT**



*Vinzenzo J.*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

*Löwenburg*

während der Reise von *Bremen*  
nach *Paria La Plata*  
zurück

in der Zeit vom *25 April 1892*  
bis zum *20 August 1892*  
(Dienstzeit: *3. Monate 08 Tage*)

als *Kapitän* *Bremen*, den *2 ten Aug. 1892*

Unterschrift des Schiffers:

*Wihwarz*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

*Bremen*, den *3 ten August 1892*

Das Seemannsamt.



*Wasserhafen*

*Wasserhafen*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

*Karlsruhe*

während der Reise von *Bremen*  
nach *Baltimore* zurück.

in der Zeit vom *16 Aug 3 1892*  
bis zum *23 Sept. 1892*

(Dienstzeit: *1 Monate 08 Tage*)

als *Kapitän* *Bremenhaven*, den *23 ten Sept. 1892*

Unterschrift des Schiffers:

*J. Weber*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den *23 ten Sept. 1892*

Das Seemannsamt.

**DER WASSERSCHOUT**



*Vinzenzo J.*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in ..... zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Heizer.

auf dem Segel- Schiffe Karlsruhe

— Heimathafen Bremen

geführt von Capt. H. Kessler  
gegen eine Heuer von Mark 65,- monatlich  
für die Reise / nach Australien  
& weiter

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
Bremervörde, den 24 ten September 1892

Das Seemannsamt.

**DER WASSERSCHOUT.**

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in ..... zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Oberheizer.

auf dem Segel- Schiffe Ohio

— Heimathafen Bremen

geführt von Capt. H. Koch  
gegen eine Heuer von Mark 71,- monatlich  
für die Reisen nach Brasilien  
Laut Musterrolle

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
Bremervörde, den 15 ten Februar 1893

Das Seemannsamt.

**DER WASSERSCHOUT.**

*Vincent*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

Karlsruhe

während der Reise von Bremen  
nach Sydney zurück

in der Zeit vom 24 Sept. 1892  
bis zum 26 Jan. 1893  
(Dienstzeit: 7 Monate 3 Tage)

als Heizer gebient.

Bremen, den 26 ten Januar 1893

Unterschrift des Schiffers:

*H. K. Koch*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den 26 ten Jan. 1893

Das Seemannsamt.

**DER WASSERSCHOUT**

*Vincent*



Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

Ohio

während der Reise von Bremen  
nach Brasilien, den La Plata  
Staaten zurück

in der Zeit vom 14 Februar 1893  
bis zum 28 Juli

(Dienstzeit: 5 Monate 15 Tage)

als Oberfizier gebient.

Bremen, den 28 ten Juli 1893

Unterschrift des Schiffers:

*H. Koch*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den 28 ten Juli 1893

Das Seemannsamt.

**DER WASSERSCHOUT**

*Vincent*



Mr. 1790.

Jahrsbericht - § 7 der See-  
meins- und See- und Fischerei-  
Feritut egl. D.

Premierhav. den 9. August 1893

### Das Sechzehnjährige

# Deutsches Reich.



## Seefahrtsbuch

三

den Alexander Bodenier.  
aus Sial.

Ausgefertigt

**BREMERHAVEN.** den 3ten Aug. 1893.

Das Seemannsamt.



Ninety

Der Preis dieses Buches beträgt 25 Groschen.

3

Prof. Dr. J. G. P. P. J. G. P. P. J. G. P. P.

### Bezeichnung des Inhabers.

Bar- und Bierwagen: *Yours truly, Badenweyer*

new fish culture basin.

St. Louis.

Jahr und Tag der Geburt: 1866, Februar 24.

Score: Ex

Augen: *bz*

Besondere Kennzeichen:

**Unterschrift des Inhabers:**

*S. Bodmer.*

1

3

### Militairverhältnis

Inhaber *of* Auktionator.

- a) wird dienstpflichtig im Jahre

b) hat Ausstand bis

c) hat gedient

in der Marine	Jahre	Monate
im Landheere	Jahre	Monate

d) Befindet sich

in der Marinereserve (Reserve)	I. Aufgebots
in der Seewehr (Landwehr)	II.
" " " "	" "
in der Marine-Erhärfreserve (Erhärfreserve)	I. Aufgebots
im Landsturm	II.
" " "	" "

e) ist militärfrei

Bescheinigt auf Grund dieser freigesetzten  
Haftabschiebung.



Anmerkung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im § 7 der Seemannsordnung

10

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe  
— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ausfahrtung in zu erscheinen.  
den ten 18  
Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber hat auf dem ~~Dampf~~ Schiffe  
Ohio  
während der Reise von Bremen  
nach Brasilien zurück  
in der Zeit vom 29. Juli  
bis zum 3. November {1893  
(Dienstzeit: 3 Monate 6 Tage)  
als Oberfunker gedient.  
Bremenhaven, den 3ten Oktober 1893  
Unterschrift des Schiffers,  
R. Koch.

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 4ten November 1893.



Inhaber ist angemustert als Kapitän  
auf dem Dampfschiff Ohio  
— Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. H. Koch  
gegen eine Heuer von Mark Yh. — monatlich  
für die Reise nach Brasilien

The circular stamp contains the text "WASSERSCHOUT" around the top edge and "SEEMANNSAMT BREMENHAVEN" in the center. Below the stamp, the date "den 18 ten August 1903" is written, followed by "Das Seemannsamt." and "DER WASSERSCHOUT". A signature "Vintzow" is written below.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
— Heimathafen —  
geführt von  
für die Reise  
  
gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.  
, den ten 18  
  
Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

*Oberfajjor*

Inhaber ist angemustert als  
auf dem Segel- Schiffe *Ohio*  
— Heimathafen *Nicaragua*  
geführt von Capt. B. Petermann  
gegen eine Heuer von Mark 7h monatlich  
für die Reise ~~nach~~ nach Brasilien  
Lage Illustration  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen ~~am~~ sofort  
Bremenhaven den 21. ten April 1894



*Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT*

*Wimmer*

*12 off.*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
— Heimathafen —  
geführt von  
für die Reise  
  
gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.  
, den ten 18  
  
Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

*Lagermeister*

Inhaber ist angemustert als *Lagermeister*  
auf dem Dampf- Schiffe *Pfalz*  
— Heimathafen *Mexico*  
geführt von Capt. H. Winter  
gegen eine Heuer von 7h monatlich  
für die Reise ~~an~~  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen ~~am~~  
Almena, den 30. ten April 1894



*Das Seemannsamt.  
der Wasser-Schout  
Almena*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe  
— *Pfalz* —  
während der Reise von *Bremen*  
nach *Riu de Janeiro* zurück  
in der Zeit vom 29. April 1894.  
bis zum 8. Oktober 1894.  
[Dienstzeit: 5 Monate 10 Tage]  
als *Lagermeister* gedient.  
BREMERHAVEN, den 8. ten October 1894.  
Unterschrift des Schifffers:

*Winter*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 8. ten Oct. 1894

*Das Seemannsamt.*



*Wimmer*

*25 off.*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Lagermeister  
auf dem Segel- Schiffe OLDENBURG

— Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. R. H. Lütze  
gegen eine Heuer von Mark 72 — monatlich  
für die Reise nach New York & anderen Häfen  
& weiter.

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen und sofort  
Bremerhaven, den 17ten November 1894

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

*Vincent*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

OLDENBURG

während der Reise von Bremerhaven  
nach

Australien v. zw. zw.

in der Zeit vom 14. Nov. 1894.  
bis zum 25. März 1895.  
[Dienstzeit: 4 Monate 9 Tage]  
als Lagermeister gedient.  
Bremerhaven, den 25ten März 1895.

Unterschrift des Schifffers:

*Albrecht*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 25ten März 1895



Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

R. H.  
C. Garßen.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
den ten 18.

Unterschrift des Schifffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Lagermeister  
auf dem Segel- Schiffe OLDENBURG

— Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. R. H. Lütze  
gegen eine Heuer von Mark 72 monatlich  
für die Reise nach New York und anderen Häfen  
und weiter.

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen und sofort  
Bremerhaven den, 4ten April 1895

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

*Vincent*

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

OLDENBURG

während der Reise von

nach Bremen

in der Zeit vom 4 April  
bis zum 16 April  
[Dienstzeit: 1 Monate 12 Tage]  
als Lagermeister gedient.  
Bremen, den 20ten April 1895.

Unterschrift des Schifffers:

*Albrecht*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 20ten April 1895



Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

*Albrecht*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
— Dampf- Schiffe

Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Segelmüller  
auf dem Segel- Schiffe Oldenburg

Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. H. Lütze

gegen eine Heuer von 75 M. monatlich  
für die Reise nach Amsterdam

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 13ten Juli 1895  
Bremenhaven, den 13ten Juli 1895

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT  
Vinius

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

Georg Liedt  
Heimathafen

geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 75 M. monatlich  
als verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Segelmüller  
auf dem Dampf- Schiffe Georg Liedt

Heimathafen Bremenhaven

geführt von Capt. E. Lüke

gegen eine Heuer von 75 M. monatlich  
für die Reise nach Zürich

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 1ten Januar 1896  
Geestemünde, den 1ten Januar 1896

Das Seemannsamt.

K. F. RÖGER, MUSTERUNGS-UCHORF

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

Oldenburg Bremen

während der Reise von  
nach Ostasien zurück

in der Zeit vom 13. Juli 1895  
bis zum 1. Nov. 3 Monate 19 Tage  
[Dienstzeit] als Lagermeister gedient.  
Bremenhaven, den 1ten Nov. 1895

Unterschrift des Schiffers:

W. Klinke

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

Bremenhaven, den 1ten Nov. 1895



Das Seemannsamt.

W. Klinke

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

Georg Liedt

während der Reise von Geestemünde

nach Zürich den 15ten Januar 1896

in der Zeit vom 26. November 1895  
bis zum 15. Jan. 1896 [Dienstzeit]  
3 Monate 19 Tage als Segelmüller gedient.

Geestemünde, den 15ten Januar 1896

Unterschrift des Schiffers:

K. Gräffing

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

Geestemünde, den 15ten Januar 1896

Das Seemannsamt.

K. F. RÖGER

W. Klinke

Hafenmeister



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuereten:

Inhaber ist angemustert als 2. Maschinist  
auf dem Segel- Dampf- Schiffe Georg Sels  
— Heimathafen Geestemünde —  
geführt von Capt. C. Lassen  
gegen eine Heuer von Mark 110. — monatlich  
für die Reise nach Bremen auf Schiffspfad  
11. Maart 1896  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen auf  
SCHERHAVEN, den 7ten Februar 1896.

Das Seemannsamt.



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuereten:

Inhaber ist angemustert als 2. Maschinist  
auf dem Segel- Dampf- Schiffe Bremen  
— Heimathafen Geestemünde —  
geführt von Capt. J. Lohse  
gegen eine Heuer von 110 Mark monatlich  
für die Reise nach Bremen auf Schiffspfad  
11. Maart 1896  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen auf  
Geestemünde, den 5ten März 1896

Das Seemannsamt



Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe

Georg Sels  
während der Reise von Geestemünde  
nach das Nordsee in zurück

in der Zeit vom 7. Februar 1896  
bis zum 17. Februar 1896  
[Dienstzeit: 11 Monate 11 Tage]  
als 4. Maschinist gebient.  
Geestemünde, den 3ten März 1896  
Unterschrift des Schiffers:

C. Lassen

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

Geestemünde, den 3ten März 1896

Das Seemannsamt.



F. J. G.  
Hafenmeister.

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe

Bremen  
während der Reise von Geestemünde  
nach Nordsee auf  
Schiffspfad

in der Zeit vom 5. März 1896  
bis zum 18. März 1896  
[Dienstzeit: 13 Monate 13 Tage]  
als 2. Maschinist gebient.  
Geestemünde, den 10ten März 1896  
Unterschrift des Schiffers:

J. Beets.

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

Geestemünde, den 10ten März 1896

Das Seemannsamt.



F. J. G.  
Hafenmeister.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe  
Bremen

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 110 00. monatlich  
als II Waschmeist  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als J. Hoffnung  
auf dem Segel- Schiffe Bremen  
— Heimathafen Bremervörde —  
geführt von Capt. J. Pauls  
gegen eine Heuer von 110 Mark monatlich  
für die Reise aus Bremen zum Haffnung

Derjelbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 10.  
Geestemünde, den 11 ten Mai 1896



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe  
Lehe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 110 00. monatlich  
als II Waschmeist  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als J. Hoffnung  
auf dem Segel- Schiffe Lehe  
— Heimathafen Bremervörde —  
geführt von Capt. J. Groen  
gegen eine Heuer von 110 Mark — monatlich  
für die Reise aus Bremen zum Haffnung  
mit Vollpension  
Derjelbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 10.  
Geestemünde, den 13 ten April 1896



Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe

Bremen  
während der Reise von Geestemünde  
nach Norddeu auf  
Haffnung

in der Zeit vom 18 Mai 1896.  
bis zum 8. April 1896.  
[Dienstzeit: Monate 27 Tage]  
als Waschmeist gedient.  
Geestemünde, den 8 ten April 1896

Unterschrift des Schiffers:

J. Brügel

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

Geestemünde den 13 ten April 1896

Das Seemannsamt



4199

Hafenmeister

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe

Lehe

während der Reise von Geestemünde  
nach zu J. Hoffnung

in der Zeit vom 13 April 1896.  
bis zum 28 Juni 1896.  
[Dienstzeit: Monate 15 Tage]  
als II Waschmeist gedient.  
Geestemünde, den 29 ten Juni 1896

Unterschrift des Schiffers:

J. Lorenz

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

Geestemünde den 19 ten Juni 1896

Das Seemannsamt

4199

Hafenmeister

Inhaber hat ein neues Seefahrtsbuch gemäss § 7  
der Seemannsordnung vom 27<sup>ten</sup> Dezember 1872  
ausgefertigt erhalten.

Gestattet am 7. Juli 1873  
Das Seemannsamt  
Königlich Preussische Musterungsbehörde.

Nr. 115

# Deutsches Reich

Maffnott  
seiner Claffe  
Bremen 7. 7. 73



## Seefahrtsbuch

für  
den Alexander Bodemer  
aus Bremen

Ausgefertigt  
Gestattet am 7. Juli 1873

Das Seemannsamt.



H. 10.

Der Preis dieses Buches beträgt 25 Pfennig.

3

A. Hauseidt

### Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname: Alexander Bodemer

Geburtsort: Bremen

Wohnort: Bremen

Jahr und Tag der Geburt: 1866, am 19. Januar

Haare: braun

Augen: braun

Besondere Kennzeichen:



Unterschrift des Inhabers:

A. Bodemer

Inhaber hat zum Ausfertigung  
dieses Seefahrtsbuches, das ihm  
unter dem 1. August 1895  
von dem Seemanns-Amt zu Geestemünde  
ausgestellte Seefahrtsbuch vorgelegt.

**Militärverhältnis**  
zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber J. Stedinger

a) wird dienstpflichtig im Jahre

b) hat Ausstand bis

c) hat gedient

in der Marine	Jahre	Monate
im Landheere	Jahre	Monate

d) befindet sich

in der Marinereserve (Reserve)

in der Seewehr (Landwehr) I. Aufgebot

II. □

in der Marine-Ersatzreserve (Ersatzreserve)

im Landsturm I. Aufgebot

II. □

e) ist militärfrei

Bescheinigt auf Grund



Numerierung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im §. 7 der Seemannsordnung  
vorgesehenen Vermerks bestimmt.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 100 Mark monatlich  
als 2. Matroßenship  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zu Anmusterung in Geestemünde zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: H. Bonnicksen Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als 1. Matroßenship  
auf dem Segel- Dampf- Schiffe Geestemünde  
— Heimathafen Geestemünde —  
geführt von Capt. H. Bonnicksen  
gegen eine Heuer von 100 Mark monatlich  
für die Reise aus Geestemünde zum Tipp-  
frong und Wittwerder  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am vor  
gesterminde, den 7 Juli 1896

Das Seemannsamt.



König

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe

während der Reise aus zum Tipp-  
frong nach Kiel

in der Zeit vom 7. Juli 1896  
bis zum 15. September 1896  
(Dienstzeit: 2 Monate 9 Tage)  
als 2. Matroßenship gedient.  
Geestemünde, den 15. September 1896.

Unterschrift des Schiffers:

H. Bonnicksen.

Die vorliegende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

Geestemünde, den 15. September 1896

Das Seemannsamt.

König



10  
Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Dampf. Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als auf dem Segel- Schiffe *Fortuna*  
Dampf. Schiffe —  
— Heimathafen *Bremen* —  
geführt von *Capt. P. B. Tegner*  
gegen eine Heuer von *110 Mk.* monatlich  
für die Reise *vor Ritter auf*  
*Danzig und weiter auf*  
Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *18. Sept. 1896*  
*Köln*, den *18. Nov. 1896*

Das Seemannsamt.

Der Hafencommissar  
als Musterungsbehörde  
für die Rhein-Sesschiffe

J. C.

11  
Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als auf dem Segel- Schiffe *Prion*  
Dampf. Schiffe —  
— Heimathafen *Bremenhaven* —  
geführt von *Capt. P. A. Kühn*  
gegen eine Heuer von *Mark 110,-* monatlich  
für die Reise *vor Ritter auf*  
*Wuppertal*  
Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Dec. 1896*  
*BREMENHAVEN*, den *11. Dec. 1896*

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT



11  
Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe *Fortuna*  
Dampf. Schiffe

während der Reise von *Kiel auf*  
nach *Danzig und weiter auf*  
*Wuppertal Ritter auf*

in der Zeit vom *18. Sept. 1896*  
bis zum *30. Nov. 1896*  
[Dienstzeit: 2 Monate 15 Tage]  
als *" vor Ritter auf"* gebient.  
*Bremen*, den *30. Nov. 1896*

Unterschrift des Schiffers:

*A. Tegner*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

*Münster*, den *30. Nov. 1896*

Das Seemannsamt.

*Der Waffenschmied*

*Johannsen*



*Wasser Schout* von  
abteilungsgemäß als  
offiziell erachtet sich 1896



12  
Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.  
, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als auf dem Segel- Schiffe *Prion*  
Dampf. Schiffe —  
— Heimathafen *Bremenhaven* —  
geführt von *Capt. P. A. Kühn*  
gegen eine Heuer von *Mark 110,-* monatlich  
für die Reise *vor Ritter auf*  
*Wuppertal*  
Der selbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Dec. 1896*  
*BREMENHAVEN*, den *11. Dec. 1896*

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT



13  
Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe *Prion*  
Dampf. Schiffe

während der Reise von *Bremenhaven*  
nach *der Nordsee zum Frühfang*,

in der Zeit vom *10. Dezember 1896*  
bis zum *27. Februar 1897*  
[Dienstzeit: 2 Monate 18 Tage]  
als *" vor Ritter auf"* gebient.  
*Bremenhaven*, den *27. Februar 1897*

Unterschrift des Schiffers:

*A. Tegner*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

*SPERNERHAYER*, den *27. Februar 1897*

Das Seemannsamt.

*Der Waffenschmied*

*Johannsen*



*Wasser Schout* von  
abteilungsgemäß als  
offiziell erachtet sich 1897



Inhaber hat sich zum Schiffsdiene auf dem Segel- Dampf. Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.

, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemeldet als *Zellappinipp*  
auf dem Segel- Dampf. Schiffe *Bürgerschiff der Linie*  
— Heimathafen *Bürgerschiff der Linie*  
geführt von *Capt. W. Gruen*  
gegen eine Heuer von *Marsch 110,-* monatlich  
für die Reise *zur Jagd im Fischfang*  
*W. Gruen*  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Mai 1897*  
, den *10. Mai 1897*

**Das Seemannsamt.**



*V. innes*

*V. innes*

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf. Schiffe

*Bürgerschiff der Linie*  
während der Reise von *Bremerhaven*  
nach *der Nordsee zum Fischfang*

in der Zeit vom *8. März 1897*  
bis zum *9. April 1897*  
[Dienstzeit: 2. Monate 27. Tage]  
als *2. Marchiniß* gedient.  
*Bremerhaven*, den *4. April 1897*

Unterschrift des Schiffers:

*R. Fries*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**

, den *5. April 1897*

**Das Seemannsamt.**

**DER WASSERSCHOUT**



*V. innes*



Inhaber hat sich zum Schiffsdiene auf dem Segel- Dampf. Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablieferung in zu erscheinen.

, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemeldet als *Zellachinieß*  
auf dem Segel- Dampf. Schiffe *Bürgerschiff der Linie*  
— Heimathafen *Bürgerschiff der Linie*  
geführt von *Capt. W. Gruen*  
gegen eine Heuer von *Marsch 110,-* monatlich  
für die Reise *zur Jagd im Fischfang*  
*W. Gruen*  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Mai 1897*  
, den *10. Mai 1897*

**Das Seemannsamt.**

*V. innes*

*V. innes*

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf. Schiffe  
*Bürgerschiff der Linie*  
während der Reise von *Bremerhaven*  
nach *der Nordsee zum Fischfang*

in der Zeit vom *5. April 1897*  
bis zum *13. April 1897*  
[Dienstzeit: 1. Monat 9. Tage]  
als *2. Marchiniß* gedient.  
*Bremerhaven*, den *13. April 1897*

Unterschrift des Schiffers:

*R. Fries*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablieferung hiermit vermerkt.

**BREMERHAVEN**, den *13. April 1897*

**Das Seemannsamt.**

**DER WASSERSCHOUT**



*Scharrenberg*



10  
Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.

, den 18.  
Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als 1. Matroßinft  
auf dem Segel Schiffe Orna  
— Heimathafen Bremerhaven  
geführt von Capt. G. Gossel  
gegen eine Heuer von Mark 150.— monatlich  
für die Reise auf Segelgäng Fischfang  
H. Haffnerdall

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
BREMERHAVEN, den 24. Juli 1897

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT



20

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Schiffe  
Juno

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von 110 Mark monatlich  
als II. Matroßinft  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Ablösung in zu erscheinen.

, den 18.

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als 2. Matroßinft  
auf dem Segel Schiffe Juno  
— Heimathafen Bremerhaven  
geführt von Capt. G. Hellmuth  
gegen eine Heuer von Mark. 110 — monatlich  
für die Reise auf Segelgäng Fischfang  
H. Haffnerdall

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am sofort  
BREMERHAVEN, den 6. Aug. 1897

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT



21

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

Orna während der Reise von Boernethausen nach  
der Nordsee zum Fischfang

in der Zeit vom 27. Juli 1897  
bis zum 3. August 1897  
[Dienstzeit: Monate 8 Tage]  
als F. Matroßinft gebient.

Bremerhaven, den 3. Aug. 1897  
Unterschrift des Schiffers:

G. Wettner

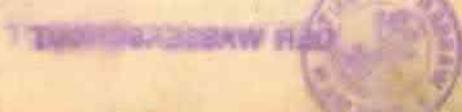
Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 4. August 1897

Das Seemannsamt.



Johannberg



21

Inhaber hat auf dem Segel- Schiffe

Juno während der Reise von Boernethausen nach  
der Nordsee zum Fischfang

in der Zeit vom 6. Aug. 1897  
bis zum 9. September 1897  
[Dienstzeit: Monate 4 Tage]  
als F. Matroßinft gebient.

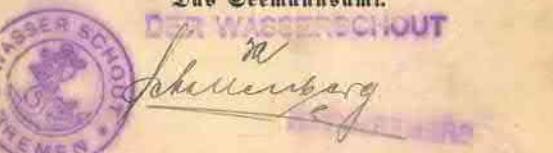
Bremerhaven, den 9. Sept. 1897  
Unterschrift des Schiffers:

G. Wettner

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Ablösung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN, den 10. Sept. 1897

Das Seemannsamt.



TUINOS:328AW 1897



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf. Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Anmusterung in zu erscheinen.

, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als 2<sup>o</sup> Mappinijl  
auf dem Segel-Schiffe *Nachen*  
— Heimathafen *Bremen*  
geführt von *G. Hinsch*  
gegen eine Heuer von *Mark 110,00.* monatlich  
für die Reisen auf der *zum Riffgang*  
*U. Kurfürststraße*  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Novbr.*  
*Nordenham*, den *24. Novbr. 1897*



*Das Seemannsamt.  
Dr. Mappinijl  
Bremen*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-Dampf. Schiffe

— Heimathafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Anmusterung in zu erscheinen.

, den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als *Technikus*  
auf dem Segel-Schiffe *Prinzessin Vikt.*  
— Heimathafen *Bremen*  
geführt von *Capt. Kratzig*  
gegen eine Heuer von *Mark 110,00.* monatlich  
für die Reisen *zum Riffgang*  
*U. Kurfürststraße*  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *10. Novbr.*  
*BREMERHAVEN*, den *15. Decembre 1897*



*Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT*

*Winkens*

Inhaber hat auf dem Segel-Dampf. Schiffe

*Nachen*

während der Reise von *Nordenham*  
nach *See id zurück*

in der Zeit vom *24. Nov. 1897*  
bis zum *4. Januar 1898*  
[Dienstzeit: *2 Monate 11 Tage*]  
als *2. Mappinijl* gedient.

*Nordenham*, den *23. Decemb. 1897*

Unterschrift des Schiffers:

*J. V. Purvyl*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

*Nordenham*, den *23. Decbr. 1898*

Das Seemannsamt.

*Dr. Mappinijl  
Bremen*



Inhaber hat auf dem Segel-Dampf. Schiffe

*Risgaemdt Smith*

während der Reise von *Bremenhaven*

nach *See id Riffgang*

in der Zeit vom *15. December 1898*  
bis zum *1. Februar 1899*.

[Dienstzeit: *1 Monate 22 Tage*]  
als *2. Mappinijl* gedient.

*Bremenhaven*, den *6. Februar 1899*

Unterschrift des Schiffers:

*P. M. Liedenauer*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

*BREMERHAVEN*

, den *6. Februar 1899*

Das Seemannsamt.

*DER WASSERSCHOUT*



*D. M.  
C. Baerlein*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf. Schiffe

— Heimathshafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Zappfing  
auf dem Segel. Schiffe Morgenthau wirk  
— Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. H. H. H. H.  
gegen eine Heuer von Korb 110,- monatlich  
für die Reise zum Fischfang  
Wasserwelle  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 10. Mai  
BREMERHAVEN, den 10. Mai 1899



Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

H. H. H.  
C. C. C.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf. Schiffe

— Heimathshafen  
geführt von  
für die Reise

gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, am  
zur Abmusterung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als Zappfing  
auf dem Segel. Schiffe Mug  
— Heimathafen Bremen  
geführt von Capt. Engels  
gegen eine Heuer von Korb 120,- monatlich  
für die Reise zum Fischfang  
Wasserwelle  
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am 10. Mai  
BREMERHAVEN, den 9. Mai 1899



Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT

H. H. H.  
C. C. C.

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf. Schiffe

Burgund Lm. II  
während der Reise von Bremenhaven  
nach

See zum Fischfang

in der Zeit vom 1. Februar 1899  
bis zum 4. März 1899  
[Dienstzeit: Monate 27 Tage]  
als I. Matro gebient.  
Bremen, den 2. im März 1899

Unterschrift des Schiffers:

H. Freese

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN

, den 4. März 1899

Das Seemannsamt.  
DER WASSERSCHOUT



H. H. H.  
S. S. S.

Inhaber hat auf dem Segel- Dampf. Schiffe

Hugo  
während der Reise von Bremenhaven  
nach

See zum Fischfang

in der Zeit vom 9. März 1899  
bis zum 24. März 1899  
[Dienstzeit: 2 Monate 16 Tage]  
als I. Matro gebient.  
Bremenhaven, den 24. Mar 1899

Unterschrift des Schiffers:

H. Heidmann

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte  
Abmusterung hiermit vermerkt.

BREMERHAVEN

, den 24. Mai 1899

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT



H. H. H.  
S. S. S.

## A n h a n g.

Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes haben auf alle Kaufahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867 §. 1, Bandesgesetzblatt S. 35.) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§. 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ernennung oder Verbindung desselben dessen Stellvertreter.

§. 3.

Zur «Schiffsmannschaft» («Mannschaft») werden auch die Schiffsoffiziere mit Auschluß des Schiffer gerechnet, dergleichen ist unter «Schiffmann» auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffer zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Matrosen, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetz in Anwendung der Schiffsmannschaft festgestellt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Reeder angestellt worden sind.

§. 4.

Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebietes die Musteringabtheilungen der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konzulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musteringabtheilungen innerhalb des Bundesgebietes steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

### Zweiter Abschnitt.

#### Seefahrtbucher und Mustering.

§. 5.

Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimat und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und vor demselben ein Seefahrtbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehntem Lebensjahr zur Übernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärvorhältnisse, sowie, wenn er nach der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Übernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtbuch ist dem Schiffmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kaufahrteischiffe zur Minnahme halbseitlicher Seelenre, auszuhändigen.

32

§. 6.

Die väterliche oder vormundhafte Genehmigung (§. 5.) gilt, sofern ihr eine Einschätzung nicht beigelegt ist, als ein für allemal erteilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Seeverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§. 7.

Wer bereits ein Seefahrtbuch erhalten hat, muß befußt Erlangung eines neuen Seefahrtbuchs das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerk zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtbuchs angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtbuch eingetragenen Vermerk (§§. 20., 22.) ausgewiesen hat. Kann nach dem Erneuern des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt dessen, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber eingetragener Vermerk im Seefahrtbuch.

§. 9.

Einrichtung und Preis des Seefahrtbuchs bestimmt der Bundesrat. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und hantelfrei.

Das Seefahrtbuch muß über die Militärvorhältnisse des Jährlings (§. 5.) Auskunft geben.

§. 10.

Der Schiffer hat die Mustering (Ammusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11. bis 22.) zu veranlassen. Der Schiffmann hat sich, wenn nicht ein unabweisbares Hindernis entgegensteht, zur Mustering zu stellen.

§. 11.

Die Ammusterung besteht in der Beurtheilung des mit dem Schiffmann geschlossenen Seevertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtbücher vor Amtssitz oder Fortsetzung der Reise, für andre Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 12.

Die Ammusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgeführt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittels einer Verhandlung ammusterst werden, so erfolgt die Ausfertigung aus Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Seevertrages, einschließlich etwaiger besonderer Vereinbarungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erschellen, was dem Schiffmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebelfall wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrat bestimmt.

§. 13.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle ammusterst, so hat das Seemannsamt eine solche Mustering in die Musterrolle einzutragen.

§. 14.

Bei jeder innerhalb des Bundesgebietes erfolgenden Ammusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrt-

33

buch jedes Schiffsmannes eingetragen, welches zugleich als Ausgangs- oder Serienbuch. Außerhalb des Bundesgebietes erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtbuch ist hierdurch dem Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 15.

Wenn ein angemusterten Schiffmann durch ein unabweisbares Hindernis außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Mustering erfolgt ist, auszuweisen.

§. 16.

Die Abmusterung besteht in der Beurtheilung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffes und der aus diesem Verhältnis austretenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältnis beendet ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welche jenseit angegangen werden kann.

§. 17.

Von der Abmusterung hat der Schiffer dem abmustierenden Schiffmann im Seefahrtbuch die höheren Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bekräftigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtbuch nicht eingetragen werden.

§. 18.

Die Untertheilten des Schiffes unter der Bezeichnung und dem Zeugnis (§. 17.) werden vor dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, festgestellt und bestätigt.

§. 19.

Verweigert der Schiffer die Aufstellung des Zeugnisses (§. 17.), oder enthält dasselbe Verhüllungen, deren Richtigkeit der Schiffmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzten das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffmann zu bekräftigen.

§. 20.

Die erfolgte Abmusterung wird dem Seemannsamt in dem Seefahrtbuche des abmustierten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§. 21.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche sie als Musterrolle ausgefertigte Ammusterungsverhandlung (§. 12.) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Leichteres überläßt dieselbe dem Seemannsamt des Heimathafens.

§. 22.

Wenn der Bestand der Mannschaft Veränderungen erfährt, bei welchen eine Mustering (§. 10.) nach Maßgabe vorliegender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderniszünde die Mustering nachzuholen, oder, sofern auch diese nicht möglich ist, den Sachverhalt anzugeben. Ein Vermerk über die Angeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtbücher der befreigten Schiffsmänner einzutragen.

§. 23.

Die für die Musteringverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erledigende Kosten fallen dem Reeder zur Last.

Die Beurtheilung über die im gleichen Hause für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebietes festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrat vorbehalten.

Was zur Beleidigung dieses Vorberaths steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungsweg zu.

R

**Dritter Abschnitt.**  
**Vertragserhältlich.**

§. 24.

Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abschaffung nicht bedingt.

§. 25.

Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Vertrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemeldet wird, für die derselbe zur Zeit der Annistung übliche erläutert.

§. 26.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Auftritt auf Erfüllung des jüngst geschlossenen Vertrages den Vortzug.

Hat jedoch eine Annistung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemeldet ist, so geht jener vor.

§. 27.

Wird ein Schiffsmann erst nach Annistung des Musterrolle gehoben, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur die jüliche Heuer fordern, welche noch der Musterrolle den übrigen Schiffsmätern seines Raanges gebührt.

§. 28.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich am Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Annistung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstkontakt länger als vierundzwanzig Stunden verfährt, ist der Schiffer zum Rücktritt vom Heuervertrage befugt. Die Aufträge wegen etwaiger Mehrzahndienste für einen Schiffsraum und wegen sonstiger aus der Vergütung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 29.

Den Schiffsmann, welcher nach der Annistung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsläufig anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 30.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Anlehnung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unverzüglich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Reiseverkehrszügen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Gewalt.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Annistung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 31.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§. 32.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle beschlebene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unverzüglich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffssiede, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen, und bei der Bergung gegen Vorbehaltung der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§. 33.

Wird ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Auftritt auf Erfüllung des jüngst geschlossenen Vertrages den Vortzug.

Hat jedoch eine Annistung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemeldet ist, so geht jener vor.

§. 34.

Wird ein Schiffsmann erst nach Annistung des Musterrolle gehoben, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur die jüliche Heuer fordern, welche noch der Musterrolle den übrigen Schiffsmätern seines Raanges gebührt.

§. 35.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich am Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Annistung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstkontakt länger als vierundzwanzig Stunden verfährt, ist der Schiffer zum Rücktritt vom Heuervertrage befugt. Die Aufträge wegen etwaiger Mehrzahndienste für einen Schiffsraum und wegen sonstiger aus der Vergütung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 36.

Den Schiffsmann, welcher nach der Annistung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsläufig anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 37.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Anlehnung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unverzüglich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Reiseverkehrszügen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Gewalt.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Annistung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 38.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§. 39.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle beschlebene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unverzüglich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffssiede, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen, und bei der Bergung gegen Vorbehaltung der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§. 40.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich am Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Annistung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstkontakt länger als vierundzwanzig Stunden verfährt, ist der Schiffer zum Rücktritt vom Heuervertrage befugt. Die Aufträge wegen etwaiger Mehrzahndienste für einen Schiffsraum und wegen sonstiger aus der Vergütung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 41.

Den Schiffsmann, welcher nach der Annistung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsläufig anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 42.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Anlehnung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unverzüglich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Reiseverkehrszügen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Gewalt.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Annistung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 33.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verlängerung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestätigen.

Die Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Verfährungsosten nachzuholen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendet ist (§. 56).

§. 34.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Auslöschung des Seemannsams, in Range herabzufegen und seine Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Annicknung, sobald thunlich, den Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschiehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirklichkeit.

§. 35.

Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkt der Annistung an zu zahlen.

§. 36.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung oder bei der sonstigen Bemübung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Quellschiffen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entblößt wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Annistung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 37.

Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemeldet wird.

§. 38.

Alle Zahlungen an Schiffsmäte müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entwederhaar oder mittels einer auf den Heder aufgestellten, auf Sicht zahlbaren Annistung geleistet werden.

§. 39.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abfllagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren. Auch hat der Schiffer jeden Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. 40.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergründet wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbrüche unter die verbleibenden Schiffsmäte nach Verhältniß ihrer Heuer zu verteilen. Ein Antritt auf die Verlängerung findet jedoch nicht statt, wenn die Veränderung der Mannschaft durch Entweichung verhindert ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgelassen sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Schottel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsmäte ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

3\*

§. 33.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verlängerung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestätigen.

Die Verpflichtung, hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Verfährungsosten nachzuholen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendet ist (§. 56).

§. 34.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Auslöschung des Seemannsams, in Range herabzufegen und seine Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Annicknung, sobald thunlich, den Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschiehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirklichkeit.

§. 35.

Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkt der Annistung an zu zahlen.

§. 36.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung oder bei der sonstigen Bemübung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Quellschiffen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entblößt wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Annistung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 37.

Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemeldet wird.

§. 38.

Alle Zahlungen an Schiffsmäte müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entwederhaar oder mittels einer auf den Heder aufgestellten, auf Sicht zahlbaren Annistung geleistet werden.

§. 39.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abfllagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren. Auch hat der Schiffer jeden Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. 40.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergründet wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbrüche unter die verbleibenden Schiffsmäte nach Verhältniß ihrer Heuer zu verteilen. Ein Antritt auf die Verlängerung findet jedoch nicht statt, wenn die Veränderung der Mannschaft durch Entweichung verhindert ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgelassen sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Schottel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsmäte ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

3\*

Die Nachlagergegenstände selbst, der etwaige Ertrag aus denselben, sowie der etwaige Gewertrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Ladestall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschahen kann, zu übergeben.

Wenn im Auslande das Seemannsamt aus bestehenden Gründen die Übernahme der Nachlagergegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Übergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es außerweit zuerst geschahen kann.

Durch die Verjährungen des ersten und zweiten Abfages werden die auf die Fährtung der Civilhandelsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.

### §. 53.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Ladestall und für den Nachlass nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen (§. 52.) zu sorgen.

### §. 54.

Der Schiffmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückfahrt in Dienste zu verbleiben, wenn in den Heuerverträgen nichts Anderes bestimmt ist.

Unter Rückfahrt im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angereist hat, so gilt auch jede hier nachstehend bezeichneten Reisen als Rückfahrt, falls der Schiffer spätestens absehbar nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendet erklärt:

- 1) die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
- 2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
- 3) sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angereist hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Suedes oder des Rottegats.

Endet die Rückfahrt nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat, so hat der Schiffmann Anspruch auf freie Zurücksförderung (§§. 65., 66.) nach diesem Hafen und auf Rückerstattung der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

### §. 55.

Nach beendigter Reise kann der Schiffmann seine Entlastung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem andern Hafen festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklärung abgelegt ist.

### §. 56.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall den Reeder verloren geht, insbesondere:

- wenn es verunglückt;
- wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunmöglich kondemniert (Art. 444. des allg. Deutschen Handelsgezugsbuches) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
- wenn es gesunken wird;
- wenn es aufgekauft oder angehalten und für gute Preise erklärt wird.

Dem Schiffmann gebührt ab dann nicht allein die verdeckte Heuer (§. 67.), sondern auch freie Zurücksförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

### §. 57.

Der Schiffer kann den Schiffmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

- 1) so lange die Reise noch nicht angereist ist, wenn der Schiffmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verpflichtet hat, untauglich ist;

- 2) wenn der Schiffmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des widerholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerstreitigkeit, der Schiffmannschaft sich schuldig macht;
- 3) wenn der Schiffmann des Vergebens des Diebstahls, Betrugs, des Untreus, Unterstüzung, Schlägerei oder Hälforschung, oder einer nach dem Strafgesetze mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
- 4) wenn der Schiffmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich wirkt, welche ihm arbeitsunfähig macht;
- 5) wenn die Reise, für welche der Schiffmann gehaust war, wegen Krieg, Embargo oder Völksab, oder wegen eines Ausfahrt- oder Einführverbots oder wegen eines andern, Schiff oder Ladung betreffenden Ursalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlastung, sowie der Grund derselben muss, sobald es geschehen kann, dem Schiffmann angezeigt und in den Fällen der Ziffer 2., 3., 4. in das Schiffsjournal eingetragen werden.

### §. 58.

Dem Schiffmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1. bis 4. des §. 57. nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67.), in den Fällen der Ziffer 5. hat er, wenn er nach Ablauf der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurücksförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

### §. 59.

Der für eine Reise gehauste Schiffmann, welcher aus andren als aus den in dem §. 57. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlastung vor Ablauf der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangene Hand- und Vorschussgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht überschreiten.

Sind Hand- und Vorschussgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für eine Monat zu fordern.

Ist die Entlastung erst nach Ablauf der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurücksförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67.) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70.) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

### §. 60.

Wenn die Vorschift am Schluss des vorliegenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gehörende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffes gerechnet:

nach Häfen	
der Nordsee	der Ostsee
1) der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1 1½
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½ 1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluss der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu	1½ 2
4) des Mittelmeers, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2 2
5) in Europa, östlich des Nordkap zu	2 2

### 40

von Häfen:	nach Häfen
6) der Ostküste Amerikas von Cabo bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2 2½
7) südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2½ 3
8) der Westküste Amerikas vom Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3½ 4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Äquator einschließlich der Konoristen und der Kapverdischen Inseln zu	2 2½
10) südlich vom Äquator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu	2½ 2½
11) jenseits des Kap der guten Hoffnung, drossels des Kap Komorin mit Einschluss des Indischen Meeres und des Persischen Golfs zu	3½ 4
12) von den sonstigen, vorliegend nicht mit einbezogenen Häfen zu	4 4

### §. 61.

Der Schiffmann kann seine Entlastung fordern:

- 1) wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Verachtung von Speise und Trank schuldig macht;
- 2) wenn der Schiffer die Flagge wechselt;
- 3) wenn nach Beendigung der Ausreise eine Drosselschreite beschlossen, oder wenn eine Drosselschreite bestellt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70.) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verlossen sind.

Der Wechsel des Reeders oder Schiffers gibt dem Schiffmann kein Recht, die Entlastung zu fordern.

### §. 62.

- 1) in dem Falle des §. 61. Ziffer 3. kann die Entlastung nicht gefordert werden; wenn der Schiffmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit, oder mit der allgemeinen Bestimmung, nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
- 2) sobald die Rückfahrt angereist ist.

### §. 63.

Der Schiffmann hat in den Fällen der Ziffern 1. und 2. des §. 61. dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59. bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3. gehört ihm nicht mehr, als die verdeckte Heuer (§. 67.).

### §. 64.

Zum Auslande darf der Schiffmann, welcher seine Entlastung fordert, außer in dem Falle eines Flaggewechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 105.) den Dienst verlassen.

### §. 65.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurücksförderung begründet ist, so umso desto mehr auch den Unterkalt während der Reise.

### §. 66.

Dem Anspruch auf freie Zurücksförderung wird genügt, wenn dem Schiffmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes einer seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kaufschiffreißer nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falle unter Gewährung der aufserordentlichen Vergütung für die weitere freie Zurücksförderung (§. 65.) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angereist hat.

Ist der Schiffmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiff gleichgestellt.

### §. 67.

In den Fällen der §§. 56., 57., 58., 59. und 63. wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Kauf und Bogen für die ganze Reise bestanden ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniss der geleisteten Dienste, sowie des etwa geschlagenen Theils der Reise bestimmt. Der Ermittelung der in den §§. 59. und 60. erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschränktheit des Schiffes in Anfahrt gerechnet und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

### §. 68.

Der Reeder hat für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Brüder, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453. des allgemeinen Deutschen Handelsgezugs.

### §. 69.

Der dem Schiffmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

### §. 70.

In den Fällen der §§. 59. und 61. sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelmeers, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

### §. 71.

Der Schiffer darf einen Schiffmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hälftebedürftigkeit des Schiffmannes zu befürchten ist, so kann die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hälftebedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103. werden hierdurch nicht berührt.

### Vierter Abschnitt.

#### Disziplinar-Bestimmungen.

### §. 72.

Der Schiffmann ist der Disziplinaranzolt des Schiffes unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Eintritt des Dienstes und endigt mit dessen Beendigung.

### §. 73.

Der Schiffmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedenmann ein angemessen und treffgeriges Vertragen zu probachten.

Dem Schiffer seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unrechtmäßig Folge zu leisten.

### §. 74.

Der Schiffmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzugetheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

### §. 75.

Der Schiffmann darf ohne Erlaubnis des Schiffes keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot befohlenen eigenen oder fremden Gütern muß er die höchste zur Abladungsorte zur Abladungzeit für falsche Reisen und Güter bedingung Graut erlassen, unbeschadet der Verpflichtung zum Erhalt eines erloschenen höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährdet.

### §. 76.

Die Bestimmungen des §. 75. finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffmann ohne Erlaubnis des Schiffes Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr

an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen lässt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§. 77.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 75. und 76. getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 78.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Eßgeräte der Schiffselemente zur Verhütung einer Entwicklung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§. 79.

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Bei diesen Zwecken darf er namentlich auch bestimmte Erziehungen des Dienstes oder mögliche Schädigung des Rosts, leichte jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe einsetzen lassen.

Gebürtige, körperliche Züchtigung oder Einsperzung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widerwilligkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Besuchern Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergriffen und sie notfalls während der Reise festsetzen.

Jeder Schiffsmann muss den Schiffer auf Erfordern Beifand zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widerwilligkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in den Häfen die Kommandanten der ihm zugehörigen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beifand zur Aufrechterhaltung der Disziplin angemahnen.

§. 80.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79. getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

### Günster Abschnitt.

#### Strafschärfungen.

§. 81.

Ein Schiffsmann, welcher nach Ablauf des Hauvertrages sich verborgen hält, um sich den Anteil des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entlässt oder sich verbirgt, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten hinzu.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entlässt oder sich verbirgt, um sich dem übernommenen Dienst zu entziehen, wird mit der im §. 298. des Strafgesetzbuchs angebrochenen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§. 82.

In den Häfen der beiden letzten Absätze des §. 81. verliest der Schiffsmann, wenn er vor Ablauf des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurücksteht, noch zwangsläufig juristisch gebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Eßgeräte können zur Deckung der Schadensumme des Rostes aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 107. verfahren.

§. 83.

Hat der Schiffsmann sich dem Dienst in einem der Fälle des §. 61., 1. und 3. ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64.) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage eines Monats her.

§. 84.

Dieselben Strafschärfungen (§. 89.) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten häßlich anzusehen.

§. 91.

Wenn eins der in den §§. 89., 90. beschriebenen Handlungen von mehreren Schiffsmännern auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angebrochenen Höchststrafbetrags erhöht werden.

Der Rüdelsführer, sowie dienstliche, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeitserüfung, werden mit Justizhaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiausfuhr erlaubt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 92.

Ein Schiffsmann, welcher falsche Befehle des Schiffes oder eines anderen Vorgesetzten dem Schiffer voreignet, welche sich auf die Abreise oder auf die Unterbringung des in den §§. 89., 90. bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Schuhflicker zu bestrafen.

§. 93.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

- 1) bei Verhandlungen, die sich auf die Erteilung eines Seefahrtsbuchs, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
- 2) es unterlässt, sich gemäß §. 10. zur Musterung zu stellen;
- 3) im Falle eines dem Dienstkontakt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäß §. 15. gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Sifff. 1. wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 94.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seemännerfahrt des Schiffes oder Mangelschafftheit des Provinzials bei einem Seemannsamt voreignet und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichterlich eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seemännerfahrt des Schiffes oder Mangelschafftheit des Provinzials bei einem Seemannsamt voreignet und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 95.

Die Verhängung einer in diesen Abschnitten oder durch sonstige strafrechtliche Bestimmungen angebrochenen Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuhflicker auf Ablauf der ihm zur Last gelegten Haft bereits disziplinarisch bestraft worden ist. So doch kann eine eitlige Disziplinarstrafe sowohl in dem Strafgerichtsbeide des Seemannsamtes (§. 101.), wie in dem gerichtlichen Strafgericht bei Abweisung der Strafe verhängt werden.

§. 96.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinarzovale missbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§. 97.

Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verantwortung des Schiffes zu sorgen, vorzüglich nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Beruf der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

§. 84.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gebräuchlichen Verlehung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verlehung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Rüdelsschiff im Wechsleinsatz;

ungebührliches Vertragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Personale;

Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Auskunft über die festgesetzte Zeit;

Bringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;

eigenmächtige Zusammendrängen fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Handelsgeschäften am Schiffsdienste;

Verfolgung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Provision,

Segen Schiffsführer kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Erneffen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmürzung gültig.

§. 85.

Der Schiffer hat jede Verlehung der Dienstpflicht (§. 84.), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84. Mitteilung zu machen.

Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung verklaut, so tritt keine Verfolgung ein.

§. 86.

Ein Schiffsmann, welcher den widerholten Befehlen des Schiffes oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam vernichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 87.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verordnung gemeinschaftlich vertragen, so tritt gegen jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rüdelsführer wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rüdelsführer wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87. und 91. strafbaren Handlung auferfordert, ist gleich dem Amüter zu bestrafen, wenn die Auflösung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zu Folge gehabt hat.

Ist die Auflösung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des §. 87. Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des §. 91. Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr ein.

§. 89.

Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Verleugnung oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu zwingen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§. 90.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Pflichten fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gehörige Rost nicht gewidmet werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennt.

§. 91.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1) den Haft in Anschlag der Musertung obliegenden Verpflichtungen nicht genutzt (§. 10.).

2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musertung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorstippt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

3) bei Todesfällen die Begehung und Übergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass abschlägt (§§. 52., 53.).

4) eine der in den §§. 77. und 80. vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterlässt;

5) den Haft bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102. und 103. obliegenden Verpflichtungen nicht genutzt;

6) dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzufragen (§§. 105., 106.);

7) einen Schiffsmann gründliche Spesen und Zeamt vornehmelt;

8) es unterlässt, dafür Strafe zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der angelegende Vorschriften über Rost und Logis im Vollstozig zugänglich ist (§. 108.).

Durch die Bestimmung der Sifff. 2. wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 100.

Die Bestimmungen der §§. 81. bis 99. finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§. 101.

In den Fällen der §§. 81. Abs. 1., 84., 93., 99. erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeklagten verantwortlich zu vernahmen und den Schuhflicker summatisch festzustellen. Eine Verhölung von Zeugen findet nicht statt. Nach Ablauf der Untersuchung ist ein mit Gründen verfehlerter Befehl zu erheben, welcher dem Angeklagten im Falle seiner Anwesenheit zu verlesen, im Falle seiner Abwesenheit in Aussichtstellung zu präsentieren. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenten Haft zu bestimmen.

Gegen den Schuhflicker kann der Angeklagte innerhalb einer sechzehnigen Frist von der Verhölung oder der Feststellung ab auf gerichtliche Entscheidung entgegen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzuzeigen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht durchzustimmen, in dessen Bezirk der Schuhflicker und in Erreichung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Strafverfolgung erste erreicht.

Der Verhöldis des Seemannsamtes ist in Betrieb der Vertreibung der Geldstrafe verhältnis vollstreckbar.

## §. 102.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zusicherung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles darüber genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tötung oder schwerer Körperverletzung die Geschäftigkeit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermessen, wie lange der Verletzte eins noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Pflege der Verletzte zu sich genommen hat.

## §. 103.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Eßelten der Schiffsteute, welche der Beleidigung an einer strafbaren Handlung verächtlich sind, zu durchlaufen.

Der Schiffer ist seiner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57, Ziffer 3.) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu befürchten steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschahen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Abföhrung des demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweitig zuerst geschahen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande das Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde beabsichtigen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimatlandes zu übergeben. Hierzu hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschahen kann, Anzeige zu machen.

**Sechster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

## §. 104.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Ablösung des Schiffsnamens erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranlassen.

## §. 105.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung wider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verhinderten Heute verurtheilt.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versäumen.

Jeder Thälz hat die Entscheidung des Seemannsamtes einzusehen zu befördern, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsvorfalls des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Stellungnahme der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

## §. 106.

Im Innlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Ablösung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufige vollstreckbar.

## §. 107.

Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erlaubten Ordnungen führen der Seemannsliste und in Einmangelung einer solchen der Orts-Armeeübung.

## 48

## §. 3.

- Die Mitnahme kann verworkezt werden:
- 1) wenn und soweit am Bord kein angemessener Platz für die Mitnehmenden vorhanden ist;
  - 2) wenn der Mitnehmende bettlägerig, krank, oder mit einer sprölltischen oder einer festigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit befreit ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zur Abschaffung verurtheilt werden soll;
  - 3) wenn und soweit die Zahl der Mitnehmenden ein Viertel der Schiffsmannschaft übersteigt;
  - 4) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abheben fertig ist.
- Die Entscheidung über den Stand der Werterung steht dem Seemannsamt zu.

## §. 4.

Während der Reise erhält der Mitnehmende Rost und Logis von Seiten des Schiffes. Er ist der Disziplinarwaltung des Schiffes unterworfen.

## §. 5.

Die Entschädigung (§. 1.) beträgt, in Einmangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts auf Bord:

- 1) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Offizienten eines solchen, einen Provinz- oder Zollmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
- 2) für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

## §. 6.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1.).

## §. 7.

Der Mitnehmende haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Räder oder andere Personen zur Erfüllung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## §. 8.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1. obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung ihrer Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101. der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

## §. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Schriftgebaehnlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Gärt v. Bismarck

## 47

des Heimatshafens des Schiffes, welchem der Thälz zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insfern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu andern ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

## §. 108.

Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Rost und Logis gelgenden Vorschriften (§. 45.) muß im Volkstage zur jetzigen Einsicht der Schiffsteute verhanden sein.

## §. 109.

Die Anwendung der §§. 5. bis 23. und der §§. 48. bis 52. auf kleinere Fahrzeuge (Fähnchenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

## §. 110.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit denselben Lage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

## §. 111.

Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des eiteren.

Urkundlich unter Unserer Schriftgebaehnlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
Gärt v. Bismarck.

**Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kaufahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.**

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen,**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

## §. 1.

Jedes deutsche Kaufahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sündes oder des Baltikums oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee befindet ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigen Zustand befinden, beiwohl ihrer Zurufsforderung nach Deutschland auf Christliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5.) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ausfahrt ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienst auf einem deutschen Kaufahrteischiff außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustand befinden, liegt der nach deren Heimatlande bestimmten deutschen Kaufahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangswise angehalten werden.

## §. 2.

Vielen mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu bestehenden Ereignisse durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu verteilen.

**Fassung vom November 1889.****Zusammenstellung****ter**

**Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung\*) und die Ablösung als Schiffsmann.**

**I. Pflichten vor dem Eintritt zum aktiven Dienst.**

- 1) Jeder Deutsche ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr wehrpflichtig, und in dieser Zeit im Grunde in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 30. Lebensjahr vollendet, zum Dienst auf die Dienstpflicht aufzunehmen 7 Jahre auf die aktive Dienstpflicht und die Marinereverpflicht, hierauf anschließend 5 Jahre auf die Dienstpflicht in der Seeschw. 1. Aufgebots und schließlich der Rest auf die Dienstpflicht in der Seeschw. 2. Aufgebots.

Wie die Marine nicht angehörigen Wehrpflichtigen gehören bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 30. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 1. Aufgebots und hemmlich, bis zum Ende der Wehrpflicht, zum Landsturm 2. Aufgebots.

Die Marine-Erfahrengesetz besteht aus Wehrpflichtigen, welche in der Marine nicht aktiv gedient haben, und dient die Dienstpflicht in ihr 12 Jahre von 1. Oktober des ersten Militärschuljahrs (Nr. 2) ab gerechnet.

- 2) Mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem ein Wehrpflichtiger das 20. Lebensjahr vollendet, wird derselbe militärischpflichtig, und muss sich der Ablösung für die Marine unterwerfen.

Diese Militärischpflicht dauert bis zur endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht (Nr. 10 und 12).

- 3) Junge Leute, welche die nötige moralische und körperliche Verlässlichkeit haben, können nach vollendeten 17. Lebensjahren freiwillig zum aktiven Dienst in der Marine einzutreten. Dienstfrei sind dann die Ablösung nicht mehr untersagt — vgl. Abschnitt II und III.

- 4) Bei Beginn der Militärischpflicht hat sich jeder — sofern er nicht schon vorher freiwillig eingetreten ist — in der Zeit vom 13. Januar bis 1. Februar zur Aufnahme in die Rekrutierung.

\* Zur seemannischen Bevölkerung des Reichs rechnen:

a) Seefahrer vom Dienst, b. d. K. Flot., welche mindestens ein Jahr auf deutschem See dienen oder auf deutschem See gebaut sind;

b) Seeoffiziere und Schiffsoffiziere, welche die Dienstzeit mindestens ein Jahr gewissmäßig vertragen haben;

c) Seefahrermeute, welche nur See gebaut sind;

d) Seefahrermeute, welche nicht auf deutschem See gebaut sind;

e) Seefahrermeute, welche nicht auf deutschem See gebaut sind;

f) Seefahrermeute, welche nicht auf deutschem See gebaut sind;

g) Seefahrermeute, welche nicht auf deutschem See gebaut sind;

h) Seeoffiziere und Schiffsoffiziere, welche die Dienstzeit mehrere Wochen ertragen haben;

i) Seeoffiziere und Schiffsoffiziere, welche die Dienstzeit zwar weniger als ein Jahr aber gewissmäßig betragen.

**Stammrolle anzumelden, oder, wenn er sich auf See oder im Auslande befindet, durch seine Eltern, Vormund u. s. w. anmelden zu lassen.**

Diese Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, in welchem der Sohn Wohndienst seinen dauernden Aufenthalt hat und ist hierbei, wenn der Meldeort nicht auch der Geburtsort des Betreffenden ist, ein Geburtsausweis vorzulegen. Die Anmeldung des letzteren erfolgt auf beigehenden Antrag kostenfrei durch das Standesamt des Geburtsortes, und wenn der Betreffende in Preußen vor dem 1. Oktober 1874, in einem der übrigen Bundesstaaten vor dem 1. Januar 1876 geboren ist, durch das zuständige Statramt oder die anderweitig zur Ausstellung der Geburts- beziehungsweise Sterbeurkunden zuständige Behörde.

Wer seinen dauernden Aufenthalt hat, meldet sich bei der Ortsbehörde seines Wohnorts, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, aber sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Geschäftsort ist.

Wer innerhalb des Reichsgebietes nebst einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammmrolle und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte des Inlandes, in welchen die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. **Die Anmeldung zur Stammmrolle ist so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung durch die Erfahrbördern erfolgt ist (siehe auch Nr. 10, 12 und 14).**

Bei den Wiederholungen der Anmeldung ist der im ersten Militärischen Jahre (Nr. 2) erhaltene Losungsschein (Nr. 9) vorzulegen, außerdem sind etwa eingerichtete Veränderungen in Bezug auf Wohnort, des Generals u. s. w. dabei anzugeben.

6. **Militärische, welche nach Anmeldung zur Stammmrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsort oder Musterungsort (Nr. 7) verlegen, haben dies behutsam Besichtigung der Stammmrolle sowohl beim Abgang derjenigen Behörde oder Person, welche sie in die Stammmrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort vorzunehmen, welche dadurch die Stammmrolle führt, innerhalb dreier Tage zu machen.**

Befreiung der Meldebehörden (Nr. 4, 5 und 6) entbindet nicht von der Meldepflicht; die Meldung ist daher zur Verminderung evtl.iger Verletzung und sonstiger Nachtheile solohl als irgendein möglichst nachzuhören.

Wer die vorgeschriebenen Melbungen zur Stammmrolle oder zur Besichtigung derselben unterlässt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ob diese Verhältniss durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht von dem Willen des Meldebeamten abhängt, so tritt keine Strafe ein.

7. **Jeder Zivilverwaltungsbereich (Kreis, Amtshauptmannschaft, Oberamtsamt, Bezirkamt u. s. w. benannt) bildet in der Regel einen Aushebungsbereich. Diese kann wiederum in Musterungsbereiche eingeteilt sein. Letztere sollen sich aus denjenigen Gemeinden, s. i. m. zusammen, deren Wehrpflichtige sich an einem und denselben Orte zur Musterung stellen müssen.**

8. **Das Musterungsgeschäft erfolgt durch die Erfahrbördern des Aushebungsbereichs, und es werden bei ihm die Militärischen betreffs ihrer speziellen Brauchbarkeit drücklich untersucht, worauf die Entscheidung über sie erfolgt (siehe auch Nr. 12).**

Geht um Zurückstellung von der Aushebung oder um Befreiung vom aktiven Dienst auf Grund bürgerlicher Verhältnisse (Reklamationen) nahestens im Musterungstermin gestellt werden. Nur wenn die Beantragung zur Reklamation erst nach beendeter Musterungsgeschäft entstanden ist, kann ein beigehender Antrag auch noch im Aushebungstermin (Nr. 10) angebracht werden.

Im Schiffsmusterungstermin (Nr. 12) dürfen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden. Wer daher auf Grund bürgerlicher Verhältnisse vom aktiven Dienst freigestellt werden möchte, darf seinen Antrag (Reklamation) rechtzeitig vor dem Aushebungstermin (Nr. 9) eingebracht.

9. **Außer der am Schluss dieses bestehenden Schiffsmusterung (Nr. 12) vom Aushebungsnr. gekeilte werden.**

Während der Dauer des Besuchs einer deutschen Navigation, oder Schiffsakademie haben Militärische Anträge auf Zurückstellung.

Etwas später auf Zurückstellung von der Aushebung sind rechtzeitig vor dem Musterungsgeschäft der Erfahrbördern des Gesetzungsbezirks (Nr. 11) anzuzeigen.

Über jede erhaltene Zurückstellung wird den Betreffenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, und beim Musterungsgeschäft die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (Nr. 9) eingeprägt.

10. **Mit der Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus ist für deren Dauer die Einbindung von der wiederholten Anmeldung zur Stammmrolle (Nr. 5) verboten.**

Zurückstellende Militärische sind beim Absatz des für sie benötigten Zurückstellungsantrages der Erfahrbördern gesetzlichpflichtig (Nr. 11), welche die Zurückstellung perfekt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Erfahrbördern ihre Weiterreise nach dem neuen Gesetzungsbezirk zu beantragen.

Nach Eintreten einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit, dieselben können jedoch durch die Erfahrbördern, und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft, von Neuen ausgeschlossen werden.

Wer jedoch aller, an See oder im Auslande befindlichen Militärischen und eventuell auch Wehrpflichtigen jährliche Ausbildung IV Nr. 8.

11. **Wollen Militärische, welche aus See zurückkehren, mit ihrer Einstellung (Nr. 8, 10 und 11) nicht bis zur nächsten Musterung heim, Schiffsmusterung warten, so können sie ihre außertermittlende Befreiung bei dem Zivilvorstanden derjenigen Erfahrbördern beantragen, in deren Beiseite sie zur Stammmrolle anmeldet sind (Nr. 4 und 6), und auf Wunsch zugleich in die Marine einzustellt werden.**

## II. Eintritt als Dreijährig-Freiwilliger.

### A. Allgemeines.

1. **Mannschaften der fehmännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig (s. I. a.) eintreten.**

2. Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst eintreten will, hat bei dem Zivilvorstande der Erfahrbördern seines Aufenthaltsortes die Erteilung eines, auf drei bzw. vierjährige Dienstzeit lautenden Meldebeamten nachzuholen. Diesen Gedanke soll bestätigen:

a) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, und  
b) eine Bescheinigung des Ortspolizei, daß der Sohn Meldebeamte durch Zivilverdächtige nicht gebunden ist und sich unmittelbar geführt hat.

Hat der Nachsuchende bereits das militärische Alter (s. I. a.) erreicht, so kann an die Stelle der unter a erwähnten Einwilligung eine obige schriftliche Bescheinigung treten, daß die Familie die Güte des Betreffenden entbehen kann.

3. **Schiffseinstellung hat sich der Betreffende persönlich oder brieflich unter Vorlegung des Meldebezeichn. und der nachstehend unter B 2 beginn. C's bezeichneten Papieren an das Kommando des gewünschten Marinethalls zu wenden, welches, wenn die Annahme sonst zulässig, seine offizielle Unterordnung vereinigt und ihm, falls er körperlich brauchbar, entweder sofort einsetzt oder ihm einen Anschmacken bräuge später Einstellung ertheilt.**

4. **Die mit dem Annahmevernehmen vereinbarten freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Bevölkerungslandes, stehen unter Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie verblieben sind, werden durch dieselben berufen und bei der Einberufung betreffs der ihnen zu gewährenden Gebühren wie einberufenen Rechtmässig behandelt.**

jezt bei dem Musterungs- oder Aushebungsgeschäft, entweder selbst oder durch Angehörige, zu stellen.

5. **Nach Beendigung des Musterungsgeschäfts findet in jedem Aushebungsbereich die Lösung statt. Bei derselben wird die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärischen einzubilden sind, im ersten Militärischen Jahre derselben (Nr. 2) durch das Los verhünkt.**

Zu dem vorher öffentlich bekannt gemachten Losungstermin kann jeder persönlich erscheinen.

Die gewogene Losnummer verbiebt dem Betreffenden während der ganzen Dauer der Militärschule, und er erhält unmittelbar nach der Lösung durch den Gemeindeworther oder dessen Vertreter als Ausweis einen Losungsschein.

10. **Eigige Zeit nach demselben Musterungsgeschäft findet die eigentliche Aushebung durch die Ober-Schiffskommission in ähnlicher Weise statt (siehe auch Nr. 12).**

Die von dieser getroffenen Entschließungen sind endgültig, jedoch kann gegen Entscheidungen über Reklamationen Berufung bei der Erfahrbörderei dritter Instanz (Oberpräsident der Provinz — beziehungsweise die in einzelnen Bundesstaaten hierfür bestellte besondere Behörde — und kommandierender General des betreffenden Armeekorps) eingelegt werden.

11. **Jeder Militärische ist zur Musterung, und sofern er bei dieser nicht verschafft wird, auch zur Aushebung (Nr. 8 und 10), und zwar in dem Aushebungsbereich (Nr. 7) gekleidungspflichtig, in welchem er sich zur Stammmrolle zu melden hat.**

Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärische ihrer Gestellung, plätscht in näheren, als den vorbeschriebenen Aushebungsbereichen zu gehörenden, so haben sie bei Anmeldung zur Stammmrolle (Nr. 4 und 5) die Überweisung nach dem derselben Bezirk zu beantragen.

Militärische, welche in den Territorien vor den Erfahrbördern nicht pünktlich erscheinen, und, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwehrt haben, mit Gefahr bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Erfahrbördern die Vertheile der Lösung (Nr. 9) entzogen werden.

Ist die Verhältniss in ähnlicher Weise oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt und führt zur Einschließung gehoben werden.

Ist die Verhältniss durch Unachtsamkeit bezeugt, deren Befreiung nicht von dem Willen der Gestellungspflichtigen abhängt, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

12. **In denjenigen Aushebungsbereichen, in welchen Schiffahrt treibende Militärische in größerer Anzahl vorhanden sind, findet für diese außer der unter Nr. 8 und 10 erwähnten Musterung und Aushebung alljährlich im Dezember eine durch die Erfahrbördern abzuhaltende Schiffsmusterierung statt.**

Diese hat den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärischen und halbfehmännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Erfahrbördern zu ermöglichen, ohne sie bei der Ausübung ihres Berufes während des Sommers zu beeinträchtigen.

Alle Schiffahrt treibenden Militärischen dürfen daher solchen Fällen auf ihren Antrag durch die Zivilvorstände der Erfahrbördern (Vorstände etc.) von der Gestellungsvorschrift beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft entbunden und bis zur Schiffsmusterierung gereicht werden.

Die Gestellung der Erfahrbördern bei der Schiffserziehung und entzöglich.

13. **Militärische der fehmännischen und halbfehmännischen Bevölkerung dürfen bis zu der im Laufe ihres vierten Militärischen Jahres stattfindenden Musterung (Nr. 8)**

oder der am Schluss dieses bestehenden Schiffsmusterung (Nr. 12) vom Aushebungsnr. gekeilte werden.

Während der Dauer des Besuchs einer deutschen Navigation, oder Schiffsakademie haben Militärische Anträge auf Zurückstellung.

Etwas später auf Zurückstellung von der Aushebung sind rechtzeitig vor dem Musterungsgeschäft der Erfahrbördern des Gesetzungsbezirks (Nr. 11) anzuzeigen.

Über jede erhaltene Zurückstellung wird den Betreffenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, und beim Musterungsgeschäft die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (Nr. 9) eingeprägt.

14. **Mit der Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus ist für deren Dauer die Einbindung von der wiederholten Anmeldung zur Stammmrolle (Nr. 5) verboten.**

Zurückstellende Militärische sind beim Absatz des für sie benötigten Zurückstellungsantrages der Erfahrbördern gesetzlichpflichtig (Nr. 11), welche die Zurückstellung perfekt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Erfahrbördern ihre Weiterreise nach dem neuen Gesetzungsbezirk zu beantragen.

Nach Eintreten einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit, dieselben können jedoch durch die Erfahrbördern, und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft, von Neuen ausgeschlossen werden.

Wer jedoch aller, an See oder im Auslande befindlichen Militärischen und eventuell auch Wehrpflichtigen jährliche Ausbildung IV Nr. 8.

15. **Wollen Militärische, welche aus See zurückkehren, mit ihrer Einstellung (Nr. 8, 10 und 11) nicht bis zur nächsten Musterung heim, Schiffsmusterung warten, so können sie ihre außertermittlende Befreiung bei dem Zivilvorstande derjenigen Erfahrbördern beantragen, in deren Beiseite sie zur Stammmrolle anmeldet sind (Nr. 4 und 6), und auf Wunsch zugleich in die Marine einzustellt werden.**

5. **Im Auslande können Mannschaften der fehmännischen Bevölkerung, wenn sie sich durch Personalwehr auswählen und den Nachweis führen, daß sie in seinem Vertragsverhältnis zu jeder Zeit durch die Kommandanten S. M. Schiffe und Frachter als Dienstjährling freiwillig eingestellt werden, sofern die Verhältniss des Schiffes dies zuläßt. Einem Meldebeamten bedarf es in diesem Falle nicht.**

In gleicher Weise können Mannschaften der halbfehmännischen Bevölkerung als Dienstjährling freiwillig eingestellt werden.

B. Eintritt in die Matrosendivisionen und in das fehmännische Personal der Torpedobattheilungen.

1. **Mannschaften der fehmännischen Bevölkerung (auschließlich der Maschinisten etc. — siehe C 1 —) können bei den Matrosendivisionen und den Torpedobattheilungen zu jeder Zeit als Dienstjährling freiwillig, Mannschaften der halbfehmännischen Bevölkerung jedoch als Dienstjährling freiwillig nur bei den Spielzeugen und Musikkorps, und zwar ebenfalls zu jeder Zeit eingestellt werden.**

Reiner Mannschaften Mannschaften der halbfehmännischen Bevölkerung, falls sie die Rekruteneinstellung (Januar jedes Jahres) statt.

2. **Unter A 2 erwähnten Geistlichen findet unter seiner Beifügung der Matrosendivisionen unmittelbar an das Kommando der I. Matrosendivision bzw. der I. Torpedobattheilung zu Kiel oder an das Kommando der II. Matrosendivision bzw. der II. Torpedobattheilung zu Wilhelmshaven zu richten. Dienstjährling freiwillige haben außerdem noch eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen.**

C. Eintritt in die Werftdivisionen und in das technische Personal der Torpedobattheilungen.

1. **Maschinisten und Seiler der fehmännischen Bevölkerung können als Maschinistenappellanten u. s. w. in die Werftdivisionen und in die Torpedobattheilungen, Schiffszimmerleute und Handwerker der fehmännischen und halbfehmännischen Bevölkerung als Dienstjährling freiwillig eingestellt werden.**

2. **Die Eintrittsungen finden in der Regel gleichzeitig mit der Rekruteneinstellung (bei den Werftdivisionen im Januar, bei den Torpedobattheilungen im Herbst jedes Jahres) statt.**

3. **Den unter A 2 erwähnten Geistlichen, unmittelbar an das Kommando der I. Werftdivisionen, der I. Torpedobattheilung zu Kiel oder an das Kommando der II. Werftdivisionen bzw. der II. Torpedobattheilung zu Wilhelmshaven zu richten. Dienstjährling freiwillige haben außerdem noch eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen.**

a) das Zeugnis der Besiegung zum Maschinisten zweiter Klasse auf deutschen Schiffen, oder  
b) das gleiche Zeugnis über die Besiegung zum Maschinisten dritter Klasse oder  
c) ein Zeugnis über einfache Thätigkeit als Maschinist oder Maschinistenassistent auf Dampfschiffen und anderwärts über mindestens einjährige praktische Arbeit in einer Maschinenfabrik, oder

In den Fällen b und c ist jedoch die Annahme noch von dem Besieden einer Eintrittsprüfung abhängig, welche im Deutschen einige Fertigkeit in mathematischer Wiederholung einfache Rechnungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Zeichnen von Gegebenheiten umfasst.

4. **Den unter A 3 erwähnten Geistlichen ist, sofern sie sich gut führen und militärisch hinreichend ausgebildet sind, die aktive Dienstzeit in der Regel auf ein Jahr abzufüllen.**

### III. Eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Mannschaften der seemannischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig (§. I, 2) eintreten.

#### A. Eintritt in die Matrosendivisionen und in das seemannische Personal der Torpedobataillone.

1. Junge Seelente von Beruf, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugnis über die Beschriftung zum Steuermann besitzen, können bei den Matrosendivisionen und den Torpedobataillonen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden.  
Die Einstellungen finden bei den Matrosendivisionen gleichzeitig mit der Recutenteneinstellung (Januar jedes Jahres) sowie am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei den Torpedobataillonen nur am 1. November statt.
2. Wenn Seelente mit dem Zeugnis über die Beschriftung zum Steuermann nicht gleich nach Erlangung des letzten zum aktiven Dienste eintreten oder nicht noch den erforderlichen Aufstand haben, müssen sie, zur Wahrung der Beschrifung zum einjährig-freiwilligen Dienst, beim Eintritt in das militärisch-jährliche Alter (§. I, 2) beginnen, vor Ablauf des ihnen gewährten Aufstands (§. I, 12), bei der Erstzulassung des Schellenscheines (§. I, 11 und 12), bei fiktiver oder mindestens die Darstellung derselben, weitere Darstellung von der Aushebung und die Erteilung einer Beschrifung hierüber beantragen.
3. Die Beschrifung zum einjährig-freiwilligen Dienst geht verloren:
  - a) wenn die Befreifenden durch eigenes Verfahren den Zeitraum der ihnen gewährten Zulassung verstreichen lassen, ohne sich zum Dienstberechtigt zu melden, bzw. nach Annahme zum Dienst (Art. 6) unterlassen, sich rechtzeitig zum Dienstberechtigt zu stellen, oder
  - b) wenn dieselben wegen unsaubarer Handlungen verurteilt worden sind, die, sofern während der aktiven Dienstzeit begangen, ihrer Verurteilung in die zweite Klasse des Soldatenhandels zur Folge gehabt haben würden.
4. Den Einjährig-Freiwilligen wird Geld- und Naturauflistung, Quartier, Bekleidung und Ausbildung sofortig verabreicht.
5. Beabs. Einstellung haben sich die Befreifenden zu den unter I bezeichneten Zeitpunkten oder im Laufe des diesen vorliegenden Vierteljahrs persönlich bei dem Kommando der I. Matrosendivision bzw. der II. Torpedobataillone in Kiel oder bei dem Kommando der II. Matrosendivision bzw. der II. Torpedobataillone in Wilhelmshaven zu melden und hierbei den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst, eine obligatorische Beschrifung über die fiktive Führung seit Erteilung des Berechtigungsscheins und die Schiffspapiere oder, falls die Beschrifung durch das Zeugnis über die Beschriftung zum Steuermann begründet wird, diese letztere, eine obligatorische Beschrifung über die fiktive Führung für die Zeitnahme vor und nach Erlangung dieses Zeugnisses und die Schiffspapiere vorzulegen.
6. Die löscherliche Brauchbarkeit der Befreifenden wird demnächst durch örtliche Untersuchung beim Marineteil schriftlich, und werden dieselben im Aufschluß hieran entweder festgestellt, oder es wird ihnen, wenn die Einstellung erst später erfolgen kann, eine Beschrifung über die erfolgte Annahme erteilt.
7. Wird der sich Melndende für löscherlich ungültig erachtet, so erfolgt seine Abweisung. Derselbe hat sich dann innerhalb 4 Wochen bei dem Stabsoffizierenden der Erfahrungsanstalt seines Aufenthaltsortes zu melden, welcher seine Vorstellung vor der Ober-Erfahrungsanstalt beim Ausbildungsbüro oder in dringenden Fällen außerterminisch vorauslässt.
8. Die Bestimmung unter II A 5 findet auch auf die Einstellung als Einjährig-Freiwilliger Anwendung.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederausmusterung für dasselbe Schiff, so kommt die Meldung ganz unterbleiben.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Recruten und Recrutanissen (§. II A 2 und 3 und III A 5 sowie III B 4) und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Erfahrungsanstalten entlassenen Mannschaften müssen sich sowohl bei der Annahme als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- beziehungsweise zurückstellen.

Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinesteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Beiratstummandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen.

Wegen der Ab- beziehungsweise Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das Schlußabzug der Art. 4 Gelände.

Bei allen Meldungen sind die Militärscheine, Erfahrungs- bzw. Marine-Ersatzreserve-pässe, Urlaubspässe oder Annahmechein vorzulegen.

Sind dieselben gültig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, falls Seelente, bzw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenlandes bereits bei der Abmusterung eine solide zeitige Annahme in Aussicht haben, genügt die schriftliche Rückmeldung der Art. 7 die Annahmeabzeichnung.

Die unter 4 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Post ist auf die Adress: - Militaria - zu schreiben, und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel des Orts-Vollpolizeibüros zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Art. 4 Abs. 2) der Mannschaften des 2. Aufgabets der Landwehr und Seestwehr kann im Frieden auch durch Familiengehörige, jedoch stets unter Belehrung der Annahmeabzeichnung, bewirkt werden.

Bei einstrebender allgemeiner Mobilisierung haben alle Militärscheine (§. I, 2) sowie sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenlandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Land zurückzufahren und sich bei der nächstgelegenen Kontrollstelle zu melden.

Seitens der Mannschaften des Beurlaubtenlandes der Marine kann die Annahme fällt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stabsoffizierendos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Wache zu Damask erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch kriegerliche Verordnung der Landsturm aufergesetzt wird, allen hierzu betroffenen Mannschaften ob (Landsturmplikt §. I, 1).

Demzufolge haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vereinbarten Mannschaften folgendes bei dem nächsten deutschen Konsulat anzustell über die Art der angeordneten Mobilisierung und Reth. unter ihr Verhalten zu erhalten. Dasselbe wird auch beabsichtigt ausdrückliche Auslösung des Heerervertrages, und wenn dem Befreifenden Fahrtgelegenheit oder Geleitmittel zur Rückreise fehlen, das Weiter verloren. Bei dem befraglichen Antrage sind die Gefahrens- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen aufzuklären, wodrigensfalls er Strafe nach Strengs der Gelige zu geworthen hat.

#### B. Einstellung in die Werfdivisionen und in das technische Personal der Torpedobataillone.

1. Matrosinnen u. der seemannischen Bevölkerung können als einjährig-freiwillige Matrosen in die Werfdivisionen und in die Torpedobataillone eingestellt werden, wenn sie den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder
  - a) das Zeugnis über die Beschriftung zum Matrosen erster, zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seesamtschiffen erlangt haben oder
  - b) mindestens ein Jahr als Matrosen oder Matrosenmeisterschaft auf See oder Landwasserfahrten gefahren sind und hierüber gute Zeugnisse beibringen.
2. Die Einstellungen finden bei den Werfdivisionen gleichzeitig mit der Recutenteneinstellung (Januar jedes Jahres) und am 1. Oktober, bei den Torpedobataillonen nur am 1. November statt.
3. Die Bestimmungen unter A 2 und 4 finden auch hier Anwendung, leichte jedoch nur, sofern die Einstellung innerhalb des Staats der Werfdivisionen bzw. Torpedobataillone erfolgen erfolgen kann.
4. Die Einstellung obwohl unter A 2 und 4 findet auch hier Anwendung, leichter jedoch nur, sofern die Einstellung innerhalb des Staats der Werfdivisionen bzw. Torpedobataillone erfolgen kann.

#### IV. Militärverhältnisse der als Schiffsmann anzumüsternden und zu halten im Mobilmachungsfall.

1. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärisch-jährlichen Alter (§. I, 2) befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstandes der Erfahrungsanstalt ihres Schellenscheines (§. I, 11 und 14) darüber beibringen, daß ihre Abreisezeit die heilsame Dauer gelegte Hindernisse nicht entgegensehen.
2. Junge Leute, welche das militärisch-jährliche Alter (§. I, 2) bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen hemmigen Zurückstellung (§. I, 8, 12, 13 und 14) angemustert werden.
3. Die Annahme von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Namens der Ober-Erfahrungsanstalt oder im Auftrage der Leiterin von der Erfahrungsanstalt (§. I, 10 und 12) beziehungsweise vom Beiratstummando vollzogen und unterschrieben Aufschluss-, Ausmauerungsschein, Erfahrungsverweis, Marine-Ersatzreservepass oder Landwasserfahrt-Pass besitzen, oder welche durch Entlassungsbüro nachgewiesen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht (§. I, 1) gemäß haben bzw. aus allen Militärdienstverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rückfischen kein Hindernis entgegen.
4. Mannschaften der Reiterei, Marinenreiterei, Landwehr, Seestwehr, Erfahrungs- und Marine-Ersatzreserve-Pass, sind bei Annahmen vor den Stabsoffizierendos von der Abteilung bei der Kontrollstelle (Hauptquartieramt, Wehramt oder Bezirkskriegsamt) einzubuchen.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, nach der Fälligkeit einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inlande erfolgter Annahme unter Bezeichnung der erhaltenen Abmusterungsbefreiung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Beifall ist an Abmusterungsbefreiung nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptquartieramt, Wehramt oder ein anderes Beiratstummando, so kann die Schenkung jedoch stets persönlich zu erstattende Meldung auch bei dieser Stelle erfolgen.

